

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
Abteilung Feuerwehr und Zivilschutz

IVW4-A-1052/239-2014	Bearbeiter Dr. Schlichtinger	02772/9005 DW 13191	Datum 16. Juni 2015
----------------------	---------------------------------	------------------------	------------------------

Betrifft:
NÖ Feuerwehrgesetz 2015 (NÖ FG 2015); Motivenbericht

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 17.06.2015
Ltg. -**687/F-6/1-2015**
Ko-Ausschuss

Hoher Landtag!

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

A) ALLGEMEINER TEIL

1. Anlass und Inhalt der Novelle:

Das NÖ Feuerwehrgesetz wurde zuletzt im Jahre 2000 umfassend novelliert. Ein besonderer Schwerpunkt galt damals dem Wahlrecht auf der Funktionärsebene des NÖ Landesfeuerwehrverbandes.

Seit diesem Zeitpunkt kam es zu insgesamt 5 Novellierungen, die jedoch alle nur inhaltlich geringfügige bzw. punktuelle Änderungen beinhalteten:

- Anpassung an EURO-Währung
- Verankerung des Weisungsrechts der Landesregierung im übertragenen Wirkungsbereich gegenüber dem NÖ Landesfeuerwehrverband
- Feuerpolizeiliche Beschau (Durchführung und Planung durch Rauchfangkehrer, Kostentragung, etc.)
- Einführung der sukzessiven Gerichtszuständigkeit bei Entschädigungsverfahren
- Anpassung an die Landesverwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle

Grundsätzlich hat sich das NÖ Feuerwehrgesetz in der praktischen Anwendung bestens bewährt. Die bestehende dezentrale Organisation und Struktur des Feuerwehrwesens ist weiterhin eine Grundvoraussetzung dafür, dass die Aufgaben der Feuer- und Gefahrenpolizei rasch und effizient erfüllt werden können.

Aufgrund der im Vollzug gesammelten Erfahrungen haben sich aber Regelungsbereiche ergeben, die noch verbessert bzw. optimiert werden können. Die Feststellung von Regelungsbedarf erfolgte in enger Abstimmung mit dem NÖ Landesfeuerwehrverband. In vielen Fällen konnte auch auf bereits bewährte Regelungen und Formulierungen in den Feuerwehrgesetzen anderer Bundesländer zurückgegriffen werden.

Der Gesetzesentwurf beinhaltet folgende Schwerpunkte bzw. Ziele:

a. Inhaltliche Neustrukturierung des NÖ Feuerwehrgesetzes:

Das Feuerwehrgesetz erhält eine neue inhaltliche Struktur. Es besteht künftig aus den beiden Hauptstücken „Feuer- und Gefahrenpolizei“ und „Organisation des Feuerwehrwesens“, die in übersichtliche und inhaltlich zusammenhängende Abschnitte aufgeteilt sind. Die bisherige Trennung von Feuer- und Gefahrenpolizei entfällt und wird zusammengeführt. Regelungen mit gleichem Anwendungsbereich wie etwa das Wahlrecht der Freiwilligen Feuerwehren sowie der Funktionäre des NÖ Landesfeuerwehrverbandes wurden zusammengefasst. Insgesamt soll dadurch die Verständlichkeit und Übersichtlichkeit des Gesetzes erheblich verbessert werden.

Aus diesen Gründen wurde auch einer Neufassung des Gesetzes vor einer Novellierung der Vorzug gegeben.

b. Feuer- und Gefahrenpolizei:

Der Schwerpunkt in diesem Bereich lag unter anderem bei der Überprüfung der dort vorgesehenen feuerpolizeilichen Instrumentarien (z.B. Verbrennen im Freien, Lagerung brandgefährlicher Materialien, Betriebsbrandschutz, etc.) an heute dem Stand der Technik entsprechenden Erfordernissen des Brandschutzes. So konnten in einigen Bereichen Deregulierungen vorgenommen werden.

Die feuerpolizeiliche Beschau wurde zuletzt 2012 im Zuge eines Entlastungspakets für die NÖ Gemeinden umfassend angepasst.

Die Erfahrungen aus dem Vollzug und den bis dato durchgeführten Rechtsmittelverfahren waren die Grundlage für notwendige Präzisierungen und Klarstellungen.

Analog zu den Regelungen anderer Bundesländer wurden Bestimmungen betreffend Sicherungsvorkehrungen im Brand- oder Gefahrenfall sowie die Pflicht

des von einem Brand oder einer sonstigen Gefahr Betroffenen zu notwendigen Folgemaßnahmen ergänzend aufgenommen.

c. Feuerwehrorganisation:

- Einführung fachkundiger Laienrichter bei Disziplinarverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht,
- Regelungen betreffend Voranschlag, Rechnungsabschluss, Rechnungsprüfung, Abschluss von Rechtsgeschäften innerhalb des NÖ Landesfeuerwehrverbandes,
- Ergänzung von Vertretungsregelungen innerhalb des NÖ Landesfeuerwehrverbandes,
- Einführung der Organstellung für Bezirks- und Abschnittsfeuerwehrkommandanten,
- Vereinheitlichung, Ergänzung und Zusammenfassung der Bestimmungen betreffend die Wahlen der Feuerwehrkommandanten und der Funktionäre des NÖ Landesfeuerwehrverbandes (Wahlversammlungen, Wahlausschreibung und -durchführung, Wahlvoraussetzungen, Wahlanfechtung, Ende der Funktion, etc.),
- Wahl des Landesfeuerwehrkommandanten: Erweiterung des Wahlgremiums Landesfeuerwehrtag,
- Anpassung der Kostenersatzregelungen.

2. Kompetenzverteilung zwischen Bund und Land Niederösterreich:

Die Regelung des Feuerwehrwesens ist gemäß Art. 15 Abs. 1 B-VG Landessache in Gesetzgebung und Vollziehung.

3. Finanzielle Auswirkungen:

Mit den im neu gefassten Gesetz enthaltenen Vorschriften und Maßnahmen werden grundsätzlich jene des bisherigen NÖ Feuerwehrgesetzes ersetzt und sind mit diesen, speziell deren Inhalt und Umfang betreffend, im Wesentlichen ident.

- Hauptstück „Feuer- und Gefahrenpolizei“:

Zur Abwehr von Mängeln und Missständen sowie zur Setzung von Sicherungsmaßnahmen im und nach einem Brand- oder Gefahrenfall wurden ergänzende Instrumentarien der Gemeinden eingeführt.

Das betrifft zum einen die Erlassung von Bescheiden oder Anordnungen bei feuerpolizeilichen Mängeln im Anlassfall (§§ 14 Abs. 2, 16 Abs. 2); weiters bei Sicherheitsvorkehrungen (§ 29), Sicherungsmaßnahmen und Aufräumarbeiten (§ 30) im Zuge von Feuerwehreinsätzen.

Feuerpolizeiliche Überprüfungen im Anlassfall werden vom Rauchfangkehrer für die Gemeinde durchgeführt.

Die Sicherungsmaßnahmen gemäß §§ 29 und 30 werden in der Regel gemäß § 31 von der Feuerwehr im Zuge der Brand- oder Gefahrenbekämpfung für die Gemeinde gesetzt werden.

In diesem Zusammenhang ist auch festzuhalten, dass bei den Bestimmungen betreffend das Ausschmücken von Räumlichkeiten sowie der Lagerung von brandgefährlichen Materialien im Freien und in Gebäuden Deregulierungen vorgenommen wurden, wodurch die Möglichkeit von Verfahren entsprechend reduziert wurde.

Insgesamt ist daher für die Gemeinden kaum ein Mehraufwand oder Mehrkosten zu erwarten.

Gleiches gilt für mögliche Strafverfahren bzw. Beschwerdeverfahren beim Landesverwaltungsgericht in derartigen Fällen.

Bei den, von den Rauchfangkehrern durchzuführenden Überprüfungen und Kehrungen entfielen einige Überprüfungsgegenstände (z.B. Räucherammern, Abwurfschächte, Dampfkessel, bestimmte Luft- und Dunstleitungen) sowie Maßnahmen (Belehmen und Ausschlämmen).

- Hauptstück „Organisation des Feuerwehrwesens“:

Im Bereich des Wahlrechtes wurde das Instrumentarium der Wahlanfechtung durch einen Mitbewerber neu eingeführt. Berührt davon sind einerseits die Gemeinden betreffend die Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters andererseits das Land betreffend die Wahl des Landesfeuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters.

Grundsätzlich finden derartige Wahlen alle 5 Jahre statt. Die bisherige Praxis zeigt, dass die Wahlen in der Regel personell und organisatorisch so gut von den Feuerwehren bzw. vom NÖ Landesfeuerwehrverband vorbereitet und geplant sind, dass Verfahren infolge einer Wahlanfechtungen nur in den seltensten Fällen zu erwarten sind.

Mit einem erheblichen Mehraufwand ist daher nicht zu rechnen.

4. Klimabündnis zum Erhalt der Erdatmosphäre:

Durch den Entwurf sind keine Auswirkungen auf das Klimabündnis zu erwarten.

5. Mitwirkung von Bundesorganen:

Die Mitwirkung von Sicherheitsbehörden ist in § 28 vorgesehen.

6. Informationsverfahren:

Der Entwurf enthält keine technischen Vorschriften gemäß Richtlinie 98/34/EG.

Teile des NÖ Feuerwehrgesetzes 2015 betreffen im weiteren Sinne Anforderungen gemäß Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG, die der EU-Kommission mitzuteilen sind. Diese Mitteilung erfolgt nach Beschluss der Vorlage des Gesetzesentwurfs an den NÖ Landtag durch die NÖ Landesregierung.

B) BESONDERER TEIL

Zu § 1

Die Bestimmung soll der klaren Abgrenzung zwischen Landes- und Bundesrecht dienen.

Die Feuer- und Gefahrenpolizei kann grundsätzlich in zwei Bereiche unterschieden werden:

- a. in den Bereich, der sich als Annex eines anderen Kompetenztatbestandes des Bundes oder der Länder darstellt,
- b. in jenen Bereich, der unter die Generalklausel des Art. 15 Abs. 1 B-VG fällt.

Die Lehre hat zur Unterscheidung die Begriffe „spezielle Feuer- und Gefahrenpolizei“ und „allgemeine Feuer- und Gefahrenpolizei“ entwickelt. Dabei ist die allgemeine Feuer- und Gefahrenpolizei jener Teil, der nicht als spezielle Feuer- und Gefahrenpolizei von einem anderen Kompetenztatbestand mitumfasst ist.

Die gesetzliche Regelung und Vollziehung der allgemeinen Feuer- und Gefahrenpolizei ist jedenfalls Landessache (Art. 15 Abs. 1 B-VG).

Beispielsweise lassen sich in folgenden Kompetenztatbeständen des Bundes feuer- bzw. gefahrenpolizeiliche Regelungsinhalte nachweisen:

- Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie (Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG)
- Arbeitsrecht (Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG)
- Arbeiter- und Angestelltenschutz, soweit es sich um land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und Angestellte handelt (Art. 12 Abs. 1 Z 11 B-VG)
- Verkehrswesen bezüglich der Eisenbahnen und der Luftfahrt sowie der Schifffahrt (Art. 10 Abs. 1 Z 9 B-VG)
- Kraftfahrwesen (Art. 10 Abs. 1 Z 9 B-VG)
- Forstwesen (Art. 10 Abs. 1 Z 10 B-VG)
- Bergwesen (Art. 10 Abs. 1 Z 10 B-VG.)

In den meisten dieser genannten Fälle ist jedoch bloß die Brandvorbeugung, worunter allerdings auch Vorkehrungen für Sofortmaßnahmen im Falle eines Brandes fallen, vom Kompetenztatbestand umfasst; nur im Bereich des Forstwesens und des Bergwesens beinhaltet der feuerpolizeiliche Annex auch die Brandbekämpfung.

Zu § 2

Die Bestimmung des § 67 b entspricht nicht mehr den heutigen Grundsätzen gendergerechten Formulierens.

Es wurden daher alle in diesem Gesetz enthaltenen personenbezogenen Bezeichnungen gendert und in einer Bestimmung übersichtlich zusammengefasst.

Zu § 3

In dieser Bestimmung werden definiert, welche konkreten Maßnahmen unter die Feuer- und Gefahrenpolizei fallen und eine Abgrenzung zwischen der örtlichen und der überörtlichen Feuer- und Gefahrenpolizei getroffen.

Zu Abs. 1:

Unter Maßnahmen der Brandverhütung ist die Gesamtheit aller Maßnahmen zur Vermeidung eines Brandausbruches zu verstehen. Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes zielen darauf ab, Brände und Brandfolgen am

Ausbreiten zu hindern. Unter Brandbekämpfung versteht man die Gesamtheit aller Maßnahmen zur Eindämmung oder Löschung eines Brandes einschließlich der Rettung von Personen, Tieren und - soweit dies möglich oder zumutbar ist - von Sachwerten, die durch einen Brand gefährdet sind.

Zu Abs. 2:

Abs. 2 definiert, welche Maßnahmen die örtliche Gefahrenpolizei umfasst. Dabei ist unter Gefahr allgemein eine Sachlage zu verstehen, die bei ungehindertem Ablauf des objektiv zu erwartenden Geschehens im Einzelfall mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einer Verletzung von Schutzgütern wie insbesondere Leben, Gesundheit oder Eigentum führt. Unter lebensnotwendigen Gütern sind vor allem Grundnahrungsmittel (Wasser, pflanzliche Nahrungsmittel, tierische Produkte, etc.) zu verstehen.

Maßnahmen bzw. Leistungen, die nicht der Gefahrenabwehr dienen, fallen nicht in den gesetzlichen Aufgabenbereich der Feuerwehren. Auf die einschlägigen Bestimmungen der Gewerbeordnung 1994 wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

Zu Abs. 3:

Die örtliche Gefahrenpolizei ist gemäß Art. 118 Abs. 2 B-VG im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu besorgen. Die überörtliche Feuer- und Gefahrenpolizei fällt in den Zuständigkeitsbereich des Landes. Es ist daher notwendig, eine inhaltliche Abgrenzung zu treffen. Für die Beurteilung, ob eine örtliche oder überörtliche Gefahrenpolizei vorliegt, sind folgende Kriterien maßgeblich:

1. das territoriale Element,
2. die Eignung zur Erfüllung der Aufgabe,
3. das ausschließliche Interesse.

Ist nur eines dieser Kriterien nicht gegeben, liegt bereits ein Fall der überörtlichen Feuer- und Gefahrenpolizei vor.

Die räumliche Auswirkung von Maßnahmen führt daher in jenen Fällen, wo sie Gebäude oder sonstige Gegebenheiten betrifft, die über das Gemeindegebiet hinausreichen, zur Qualifikation der Maßnahme als eine der überörtlichen Feuer- und Gefahrenpolizei. Gleiches gilt für die Bekämpfung von Gefahren und Bränden, die sich über das Gebiet mehrerer Gemeinden erstrecken. Bezüglich der Beurteilung des Kriteriums der Eignung einer Gemeinde, die Angelegenheiten der Feuer- und Gefahrenpolizei selbst besorgen zu können, ist die verfassungsrechtliche Zulässigkeit der gemeinsamen Aufgabenbesorgung mehrerer Gemeinden zu berücksichtigen, die die Qualifikation einer Angelegenheit als solcher des eigenen Wirkungsbereiches dadurch nicht hindert. Eine hilfeleistende Gemeinde wird nämlich nicht über ihre Gemeindegrenzen hinweg hoheitlich tätig, sie stellt nur ihre Organe in Erfüllung einer öffentlich-rechtlichen Pflicht zur Verfügung. Die Hilfeleistung durch Nachbarfeuerwehren führt daher für sich alleine noch nicht zur Qualifikation der Bekämpfungsmaßnahmen als solche der überörtlichen Feuer- und Gefahrenpolizei. Es wurde daher auch auf die Möglichkeit der Hilfeleistungspflicht gemäß § 35 Abs. 2 Bedacht genommen. Ein Indiz für das Vorliegen einer überörtlichen Feuer- und Gefahrenpolizei könnte allenfalls ein über diese Form der Hilfeleistungspflicht hinausgehender Einsatz von Einheiten gemäß § 5 Abs. 1 sein. In Bezug auf die Interessenslage wird dort eine überörtliche Maßnahme vorliegen, wo ein allgemeines Interesse der übergeordneten Gemeinschaft an der Verhinderung bzw. Bekämpfung von Bränden und Gefahren, etwa wegen den damit verbundenen ökologischen oder wirtschaftlichen Auswirkungen (z.B. Großbrand in einer Chemiefabrik) besteht.

Zu Abs. 4:

Abs. 4 hält ausdrücklich fest, dass Maßnahmen der Katastrophenhilfe nicht zur Feuer- und Gefahrenpolizei gehören. Gemäß § 1 NÖ Katastrophenhilfegesetz liegt eine Katastrophe im Sinne dieses Gesetzes vor, wenn durch ein Naturereignis oder sonstiges Ereignis dem Umfange nach eine außergewöhnliche Schädigung von Menschen oder Sachen eingetreten ist oder unmittelbar bevorsteht.

Zu § 4

Zu Abs. 1:

Gemäß Art. 118 Abs. 3 Z 9 B-VG obliegt die Besorgung der Aufgaben der örtlichen Feuerpolizei der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich. Dabei hat sie sich zunächst der freiwilligen Feuerwehr(en) zu bedienen, die als Hilfsorgane der Gemeinde tätig werden. Ausgenommen davon ist die Erlassung von Bescheiden. Abs. 5 regelt jedoch davon Ausnahmen, die schon nach der bisherigen Rechtslage bestanden haben.

§ 45 sieht grundsätzlich vor, dass zur Besorgung der Aufgaben der örtlichen Feuer- und Gefahrenpolizei auch Berufsfeuerwehren gebildet werden können. Die freiwilligen Feuerwehren genießen jedoch hinsichtlich der Mitwirkung bei der Besorgung dieser Aufgaben Vorrang. Berufsfeuerwehren sind daher nur dann zu bilden bzw. heranzuziehen, wenn sich eine Gemeinde nicht einer Freiwilligen Feuerwehr bedienen kann und auch in anderer Weise die ordnungsgemäße Besorgung der Aufgaben der örtlichen Feuer- und Gefahrenpolizei nicht gewährleistet ist. Dabei ist auch die Möglichkeit von Vereinbarungen mit angrenzenden Gemeinden gemäß Abs. 3 zu berücksichtigen.

Zu Abs. 2:

Abs. 2 sieht vor, dass die Gemeinde die Besorgung der Aufgaben der örtlichen Feuer- und Gefahrenpolizei für das gesamte Gemeindegebiet oder Teile der Gemeinde außerhalb des Betriebsgeländes einer Betriebsfeuerwehr übertragen kann. Diese Möglichkeit ist aber insofern eingeschränkt, als dazu die Zustimmung der Geschäftsführung des Betriebes vorliegen muss; eine weitere Voraussetzung wäre, dass die vorhandenen Freiwilligen Feuerwehren unter Berücksichtigung der gemäß Abs. 3 oder gemäß § 35 Abs. 2 herangezogenen Feuerwehren nicht bzw. nicht ausreichend in der Lage wären, den gesetzlichen Aufgaben nachzukommen.

Zu Abs. 3:

Abs. 3 entspricht im Wesentlichen § 5 Abs. 3 alt. Unter Nachbargemeinden sind Gemeinden zu verstehen, die an eine Gemeinde ohne Feuerwehr angrenzen. Zusätzlich wurde eine Übertragungsmöglichkeit vorgesehen, wenn eine solche aus einsatztaktischen Gründen notwendig ist. Hier ist in erster Linie daran zu denken, dass z.B. aus topographischen Gründen (z.B. Berg, Fluss als Hindernis) Einsätze wesentlich erschwert bzw. behindert werden und gleichzeitig die Feuerwehren der

angrenzenden Gemeinde wesentlich rascher Hilfe leisten können. Zur Frage, ob diese Voraussetzungen auch vorliegen, ist eine Stellungnahme des NÖ Landesfeuerwehrverbandes von den betroffenen Gemeinden vor Beschlussfassung einzuholen.

Im Sinne von Art. 116 b B-VG waren Bestimmungen betreffend der Kundmachung der Vereinbarung sowie einer Entscheidung über Meinungsverschiedenheiten zu ergänzen.

Zu Abs. 4:

In allen Fällen hat die Gemeinde jedenfalls den örtlichen bzw. sachlichen Einsatzbereich für die jeweilige Feuerwehr (Freiwillige Feuerwehr, Berufsfeuerwehr oder Betriebsfeuerwehr) festzusetzen (vgl. § 5 Abs. 4 alte Rechtslage).

Zu Abs. 5:

Abs. 5 entspricht Abs. 5 nach alter Rechtslage. Die genannten Feuerwehrmitglieder werden bei der Bescheiderlassung als „Beliehene“ tätig, denen hoheitliche Aufgaben übertragen werden. Für die Zulässigkeit dieser Übertragung ist es jedenfalls notwendig, dass ein Weisungsverhältnis zwischen Behörde und den Feuerwehrmitgliedern besteht. Es war daher eine ausdrückliche Weisungsbefugnis des Bürgermeisters vorzusehen.

Zu § 5

Zu Abs. 1 und Abs. 2:

In dieser Bestimmung wurden die bisherigen Regelungen des § 27 und des § 32 a Abs. 3 über die überörtliche Feuer- und Gefahrenpolizei zusammengefasst. Danach obliegt die Aufgabe der überörtlichen Feuer- und Gefahrenpolizei der Landesregierung, die sich hierzu des NÖ Landesfeuerwehrverbandes bedient. Für überörtliche Szenarien sind entsprechende Einsatzpläne aufzustellen (z.B. Einsätze auf Autobahnen, Einsätze im Bereich von Eisenbahnen und Tunnelanlagen, etc.). Die Verordnungsermächtigung in § 28 alt wurde nicht mehr berücksichtigt. Die Einsatzpraxis hat gezeigt, dass eine starre Festlegung bzw. Beschreibung von Szenarien bezogenen Anwendungsfällen der überörtlichen Feuer- und Gefahrenpolizei immer unzureichend bleibt und sehr aufwändig wäre, weshalb schon

bisher mit Beispielsfällen und Interpretationshilfen, wie in den Erläuterungen enthalten, das Auslangen gefunden werden konnte.

Zu Abs. 3:

Gemäß Abs. 1 ist der NÖ Landesfeuerwehrverband verpflichtet, für Aufgaben der überörtlichen Feuer- und Gefahrpolizei erforderlichenfalls besondere Einheiten zu bilden. Diese sogenannten Katastrophenhilfsdienst-Einheiten werden zur überörtlichen Hilfeleistung in Katastrophenfällen eingesetzt, aber auch bei sonstigen größeren Einsätzen zur Unterstützung und/oder Ablöse der eingesetzten örtlichen Feuerwehren (z.B. Großbrände, Elementarereignisse, etc.). In jedem Feuerwehrbezirk ist eine entsprechende KHD-Bereitschaft aufgestellt, die sich aus Fahrzeugen, Geräten und Mannschaften der Feuerwehren dieses Feuerwehrbezirks zusammensetzt. Mit der Bestimmung des Abs. 3 soll klargestellt werden, dass die Feuerwehren Mannschaft und Ausrüstung für derartige Einheiten zur Verfügung zu stellen haben, soweit sie über die entsprechende Ausbildung und Ausrüstung verfügen und die Besorgung der örtlichen Feuer- und Gefahrenpolizei dadurch nicht beeinträchtigt ist.

Zu § 6 und § 7

Beide Bestimmungen enthalten allgemeine und spezielle Verpflichtungen zur Vorbeugung von Bränden und Gefahren. Da sich diesbezüglich kein Änderungsbedarf ergeben hat, wurden die Bestimmungen der §§ 6 und 12 alt übernommen und nur sprachlich angepasst.

Unter brandgefährlichen Tätigkeiten sind insbesondere Arbeiten bzw. Handlungen mit offener Flamme oder Wärmeeinwirkung, welche Brandgefahr hervorrufen können wie z.B. Schweißen, Schneiden, Löten, Schleifen, Flämmen, etc. zu verstehen.

Zu § 8

Zu Abs. 1:

Die Bestimmung stellte schon bisher eine konkrete Grundlage für die Beurteilung der Brandsicherheit von Dekorationsmaterialien sowohl für den Veranstalter als auch die Veranstaltungsbehörden dar.

Der Begriff „Ausschmücken“ wurde durch den heute in Verwendung stehenden Fachbegriff der „Dekorationsmittel“ in der Überschrift und im Text ersetzt. Diese Bestimmung ist auf Veranstaltungen im Sinne des § 1 Abs. 1 NÖ Veranstaltungsgesetz eingeschränkt. Von der Anwendung sind daher auch die in § 1 Abs. 4 NÖ Veranstaltungsgesetz enthaltenen Ausnahmen, wie bereits in der bisherigen Verordnung über Materialien zur Ausschmückung von Räumen für Veranstaltung oder Festlichkeiten, ausgenommen. Im Sinne eines praxisgerechten Vollzugs dürfen grundsätzlich verbotene Materialien ausnahmsweise dann verwendet werden, wenn dadurch eine Gefährdung des Lebens und der Gesundheit von Personen im Brandfall auszuschließen ist (z.B. Servietten, Plakate, Bilder, Kerzen, Gestecke).

Die Ermächtigung der Gemeinde, einen Mängelbehebungsauftrag zu erlassen konnte entfallen, da das NÖ Veranstaltungsgesetz ohnehin entsprechende Instrumentarien vorsieht (vgl. § 12 NÖ Veranstaltungsgesetz).

Die Landesregierung hat mit Verordnung festzulegen, welche Materialien als nicht oder nur schwer brennbar, schwach qualmend und nicht tropfend zu klassifizieren sind.

Zu § 9

Zu Abs. 1:

Diese Regelung orientiert sich an § 3 Bundesluftreinhaltegesetz, welcher das punktuelle und das flächenhafte Verbrennen von Materialien außerhalb dafür bestimmter Anlagen verbietet. Dieses Verbot muss daher umso mehr Gewicht haben, wenn es um den Schutz von Personen und Sachgütern bzw. Tieren im Rahmen der Feuer- und Gefahrenpolizei geht.

Zu Abs. 2:

Diese Bestimmung enthält jene Ausnahmen von Abs. 1 die unter Einhaltung entsprechender Sicherheitsvorkehrungen zulässig sind.

Z 1: Wie schon nach der alten Rechtslage, war das Verbrennen von Materialien im Rahmen der Katastrophenbekämpfung zulässig. Diese Ausnahme ist in § 3 Bundesluftreinhaltegesetz nicht vorgesehen und war daher beizubehalten.

Z 2: Die bestehende Ausnahme für Ausbildungen wurde auf die Durchführung von Übungen zur Brand- und Katastrophenbekämpfung erweitert. Unter Brandschutzausbildungen sind solche zu verstehen, die inhaltlich die erste und erweiterte Löschhilfe umfassen und sowohl durch Einsatzorganisationen als auch im Rahmen des Betriebsbrandschutzes durchgeführt werden.

Z 3: Weiters soll das Verbrennen von biogenen Materialien dann zulässig sein, soweit dies gemäß § 3 Bundesluftreinhaltegesetz sowie aufgrund einer Verordnung des Landeshauptmanns oder Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörde vorgesehen ist. Dies betrifft insbesondere die Abhaltung von Brauchtumsfeuern, Grill- und Lagerfeuern sowie das Verbrennen in landwirtschaftlich gerechtfertigten Gründen, wie etwa bei Krankheits- und Schädlingsbefall von Pflanzen oder bei besonderer Erschwernis der Bewirtschaftung.

Zu Abs. 3:

Hier werden bereits grundsätzliche Rahmenbedingungen für das zulässige Verbrennen im Freien definiert.

Zu Abs. 4:

Diese Bestimmung enthält weiterhin eine Ermächtigung der NÖ Landesregierung ergänzend zu den Grundsätzen des Abs. 3, erforderliche Sicherheitsvorkehrungen durch Verordnung näher festzulegen (Verordnung über die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen beim Verbrennen im Freien, LGBl. 4400/6).

Zu § 10

Zu Abs. 1:

Leicht entzündliche (z.B. Papier, Textilien, Pappe, etc.) oder schwer löschrbare Materialien (z.B. Polstermöbel, Matratzen, Metallspäne, etc.) dürfen grundsätzlich nur in einem geringen Umfang im Freien gelagert werden. In Anlehnung an § 15 Abs. 1 Z 1 NÖ Bauordnung 2014 betreffend die bloße Anzeigepflicht eigenständiger Bauwerke, wurde eine Ausnahme bei einer Lagerfläche einschließlich 10 m² angenommen.

Klargestellt wird in diesem Zusammenhang, dass diese Beschränkungen nicht für leicht entzündliche oder schwer löschrbare Stoffe gelten, die in Behältnissen gelagert

werden (z.B. die Zwischenlagerung von Altpapier, Kunststoff, Restmüll in Behältnissen im Rahmen der üblichen Abfallwirtschaft auf dafür vorgesehenen Flächen wie z.B. Müllinseln). Im Sinne der Verordnung über leicht entzündliche, zündschlagfähige und schwer löschrbare Stoffe sind vor allem lose Lagerungen gemeint, solche in Behältnissen (Tonnen, Container) hingegen nicht.

Lagerungen, die über diese Lagerfläche hinausgehen, haben die in lit. a bis g enthaltenen Rahmenbedingungen einzuhalten.

Die nach alter Rechtslage ebenfalls enthaltene Lagerung von zündschlagfähigen Gütern wurde nicht mehr berücksichtigt, da bereits bundesrechtliche Bestimmungen (Pyrotechnik-Lagerverordnung, Sprengmittellagerverordnung) eine Lagerung nur mehr in Anlagen, jedoch nicht im Freien vorsehen. Gleiches gilt für die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten, die sowohl im gewerblichen als auch im nichtgewerblichen Bereich nur in genehmigten Anlagen (Tanks) zulässig ist (Verordnung über brennbare Flüssigkeiten, NÖ Bautechnikverordnung).

Zu Abs. 2, 3 und 4:

Diese Bestimmungen wurden im Wesentlichen unverändert aus der alten Rechtslage übernommen. Die Verfügungs-, Gebrauchs- oder Nutzungsberechtigten werden künftig unter dem gemeinsamen Begriff „Nutzungsberechtigte“ zusammengefasst. Dies gilt auch für sämtliche weitere Bestimmungen in diesem Gesetz, wo neben dem Eigentümer Nutzungs-, Gebrauchs- oder Nutzungsberechtigte zur Behebung von Mängeln oder Missständen verpflichtet sind.

Auf die bestehende Verordnung über leicht entzündliche, zündschlagfähige und schwer löschrbare Stoffe. Auf LGBl. 4400/11 wird verwiesen.

Zu § 11

Zu Abs. 1:

Diese Bestimmung entspricht § 11 Abs. 1 alt und wurde unverändert übernommen. Lediglich der Begriff „Baulichkeit“ wurde durch den Begriff „Bauwerk“ (auch in der Überschrift) ersetzt. Einen unüblichen Zweck stellt etwa die vollflächige Lagerung von brennbaren Stoffen in Räumen dar. Auch wenn dadurch Zugänge zu anderen Räumen wesentlich eingeschränkt oder unterbunden werden, ist die Brandbekämpfung wesentlich erschwert. In der Praxis wird diese Bestimmung

herangezogen, um etwa bei „Messie-Wohnungen“ eine Möglichkeit zur Beseitigung von Missständen zu haben.

Zu Abs. 2:

Die Lagerung von Erntegütern hat grundsätzlich so zu erfolgen, dass eine Selbstentzündung vermieden werden kann. Diese Gefahr ist dann gegeben, wenn Erntegüter zu feucht eingelagert werden und dadurch Gärungs- bzw. Zersetzungsprozesse nach sich ziehen, die Wärme frei setzen.

Zu Abs. 3:

Wie schon bisher dürfen leicht entzündliche, zündschlagfähige oder schwer löschrbare Materialien am Dachboden nicht gelagert werden.

Mit Dachböden sind in diesem Zusammenhang nicht ausgebaute Dachräume in Bauwerken mit Aufenthaltsräumen zu verstehen.

Ausnahmen bilden die Lagerung von Erntegütern unter Beachtung der Voraussetzungen gemäß Abs. 2 sowie die Lagerung von verbotenen Materialien in einem Umfang, der keine hohe Brandbelastung darstellt und die Brandbekämpfung nicht wesentlich erschwert. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Brandbelastung, die mit einer durchschnittlichen bzw. üblichen Haushaltsnutzung vergleichbar ist (= mittlere Brandbelastung) deutlich überstiegen wird.

Zu Abs. 4:

Diese Bestimmung entspricht im Wesentlichen jener des § 11 Abs. 3 alt. Das Gesamtfüllgewicht für die Pflicht zur Anbringung eines Hinweisschildes wurde an die geltende Verordnung über das Hinweisschild zur Kennzeichnung der Lagerung von Flüssiggasbehältern innerhalb von Baulichkeiten, angepasst.

Zu Abs. 5:

Diese Bestimmung regelt die Lagerung in Garagen, die in der Vollzugspraxis immer wieder zu Problemen in der Beurteilung führt. Es war daher notwendig, entsprechende Grundsätze zu formulieren.

Garagen bis zu 50 m² sind für etwa drei Kraftfahrzeuge geeignet. Sollten nur zwei Fahrzeuge eingestellt werden oder sonst entsprechend Platz verbleiben, sollen

zukünftig Lagerungen, die keine wesentliche Erhöhung der Brandlast bedeuten, zulässig sein (z.B. Werkbank, Werkzeugschrank, Treibstoff in Kanistern bis etwa. 20 l außerhalb der Fahrzeuge, feste Brennstoffe, sperriger Hausrat udgl.).

In Garagen über 50 m² wären beispielsweise Lagerungen folgenden Umfangs noch zulässig: Schrank mit Betriebsmitteln (Treibstoff bis 20 l), Frostschutzmittel, 4 Reifen pro Fahrzeug, Dachboxen udgl.

Zu Abs. 6:

Auf die bestehende Verordnung über leicht entzündliche, zündschlagfähige und schwer löschrbare Stoffe, LGBl. 4400/11, wird hingewiesen.

Die Möglichkeit der Behebung eines Mangels oder Missstandes mit Bescheid konnte im Hinblick auf § 14 Abs. 2 entfallen.

Zu § 12

Diese Bestimmung wurde neu eingeführt und entspricht im Wesentlichen den Regelungen anderer Bundesländer (z.B. § 16 Steiermärkisches Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz). Das Freihalten von Zu- bzw. Abfahrten sowie Aufstellungsflächen für die Einsatzkräfte im Fall eines Brandes oder einer sonstigen Gefahr sind unverzichtbare Voraussetzungen dafür, dass ein Einsatz rasch und gezielt durchgeführt werden kann.

Zu § 13

In dieser Bestimmung wurden die §§ 41 Abs. 4 und 42 alt zusammengeführt.

Zu Abs. 1 und 2:

Unverändert bleibt die Pflicht des Betriebes, einen Brandschutzplan sowie eine Brandschutzordnung zu erstellen. Die Verpflichtung zur Bestellung eines Brandschutzbeauftragten wird nunmehr auf Betriebe, in welchen eine rasche und zweckentsprechende Brandbekämpfung erschwert ist und die Mitarbeiter beschäftigen, eingeschränkt. Solche Betriebe sind beispielsweise:

- Betriebe mit technischen Brandschutzeinrichtungen (z.B. TRVB 123 – Brandmeldeanlage),

- Betriebe mit erhöhtem Gefährdungspotential gemäß Nutzungskatalog der TRVB 126 – brandschutztechnische Kennzahlen verschiedener Nutzungen, Lagerungen, Lagergüter,
- Betriebe gemäß Anhang 2.1, Punkt 3.11.2 der NÖ Bautechnikverordnung 2014.

Neu hinzu kommt die Pflicht, die Betriebsangehörigen im vorbeugenden Brandschutz auszubilden bzw. Eigenkontrollen durchzuführen.

Diese Verpflichtungen sollen zukünftig aber nur dann zum Tragen kommen, sofern nicht gleichwertige Verpflichtungen nach anderen gesetzlichen Vorschriften bestehen bzw. solche Vorschriften in Genehmigungsverfahren (z.B. Gewerbeverfahren, Bauverfahren, etc.) getroffen wurden. In diesem Zusammenhang sind die einschlägigen Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzgesetzes sowie der daraus erlassenen Arbeitsstättenverordnung maßgeblich. Die Arbeitsstättenverordnung enthält in den §§ 43 bis 45 umfangreiche Brandschutzvorkehrungen wie beispielsweise die bescheidmäßige Bestellung von Brandschutzbeauftragten und Brandschutzwarten und regelt im Detail den jeweiligen Aufgabenbereich sowie die dafür notwendige Ausbildung. Das Arbeitnehmerschutzgesetz gilt gemäß § 1 für alle Arbeitnehmer. Ausgenommen sind lediglich Arbeitnehmer der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände, die nicht in Betrieben beschäftigt sind sowie Arbeitnehmer des Bundes in Dienststellen, auf die das Bundesbedienstetenschutzgesetz anzuwenden ist. Sowohl das Bundesbediensteten-schutzgesetz (§ 25) als auch das NÖ Bediensteten-Schutzgesetz (§ 12) enthalten aber beispielsweise Bestimmungen zum Schutz von Arbeitnehmer des Bundes, der Länder und der Gemeinden in nichtbetrieblichen Anlagen.

Eine weitere Grundlage findet sich beispielsweise in § 14 NÖ Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungsverordnung.

Es ist daher davon auszugehen, dass diese Bestimmung in der Praxis nur selten subsidiär zur Anwendung kommen wird.

Zu Abs. 3:

Bezüglich der Ausbildungserfordernisse des Brandschutzbeauftragten wurde die Regelung des § 43 Abs. 6 Arbeitsstättenverordnung übernommen.

Zu Abs. 4:

Entsprechend § 42 alt wird klargestellt, dass der Betriebsfeuerwehrkommandant auch die Funktion des Brandschutzbeauftragten innehat und die unter Z 1 - 5 genannten Maßnahmen umzusetzen hat.

Zu Abs. 5:

Abs. 5 regelt die Informationspflicht über Maßnahmen gemäß Abs. 1 an Behörden, Mitarbeiter des Betriebes und die Feuerwehren.

Zu § 14

Die Organisation der feuerpolizeilichen Beschau wurde in Niederösterreich mit 1. 1. 2011(7. Novelle) grundlegend geändert. Seit diesem Zeitpunkt liegt die Verantwortung für die Organisation und Durchführung der feuerpolizeilichen Beschau allein beim Rauchfangkehrer, der dazu die entsprechenden Sachverständigen beizuziehen hat. Im Rahmen der 8. Novelle wurde insbesondere die Beschaufrist für alle Bauwerke vereinheitlicht und die Kostentragung neu geregelt. Die bisherige Praxis hat gezeigt, dass sich diese Organisationsstruktur im Wesentlichen bewährt hat. Die Erfahrungen aus dem Vollzug und den durchgeführten Rechtsmittelverfahren haben jedoch in einigen wesentlichen Punkten einen Bedarf an Präzisierungen bzw. Klarstellungen ergeben.

Zu Abs. 1:

Die bisherige Formulierung, dass Bauwerke alle zehn Jahre zu überprüfen sind, führte im Vollzug dahingehend zu Unklarheiten, ob diese als Zeitraum oder als exakter Zeitpunkt (berechnet vom Datum der letzten Beschau) zu verstehen ist. Die neue Formulierung soll klarstellen, dass es sich hier um ein Intervall handelt, innerhalb dieses der Rauchfangkehrer die feuerpolizeiliche Beschau durchzuführen hat.

Entsprechend den Übergangsbestimmungen beginnt die Berechnung des Überprüfungsintervalls rückwirkend mit 1. Jänner 2011.

Weiters wurden die Ziele der feuerpolizeilichen Beschau ausdrücklich ins Gesetz aufgenommen.

Zu Abs. 2:

Die bisherige Vollzugspraxis zeigte, dass den für die Feuerpolizei zuständigen Behörden und deren Organen immer wieder feuerpolizeiliche Missstände auch innerhalb der 10-Jahresfrist bekannt werden. Solche Informationen stammen einerseits von Bürgern, die derartige konkrete Wahrnehmungen machen und melden bzw. von einem Missstand betroffen sind, andererseits als Ergebnis von Wahrnehmungen, die im Zuge anderer Überprüfungen erfolgen. Soweit sich daraus der begründete Verdacht eines brandschutztechnischen Missstands ergibt, sollen die Organe der feuerpolizeilichen Beschau berechtigt sein, auch im Anlassfall eine feuerpolizeiliche Beschau durchzuführen. Im Sinne des § 15 ist diese feuerpolizeiliche Beschau vom zuständigen Rauchfangkehrer durchzuführen.

Zu Abs. 3:

In Abs. 3 wird der Umfang der feuerpolizeilichen Beschau nunmehr genauer definiert und eingegrenzt. Ziel der feuerpolizeilichen Beschau ist insbesondere zu überprüfen, ob feuerpolizeiliche Vorschriften, Verordnungen und Bescheide nach diesem Gesetz eingehalten werden. Die Vorschreibung zusätzlicher Anordnungen bzw. Auflagen ist nicht zulässig.

Unter sonstige Mängel bzw. Missstände, die die Brandsicherheit gefährden können, fallen insbesondere augenscheinliche Mängel, wie z.B. Brandwände mit Öffnungen, schadhafte Brandschutztüren, Öffnungen in Dachflächen und Außengebäuden, etc.

Zu § 15

Zu Abs. 1:

Abs. 1 entspricht im Wesentlichen § 20 Abs. 1 alt.

Soweit Rauchfangkehrer gemäß § 120 Gewerbeordnung 1994 durch landesrechtliche Vorschriften zu verwaltungspolizeilichen Tätigkeiten, insbesondere Tätigkeiten der Feuerpolizei, Baupolizei oder vergleichbarer Tätigkeiten verpflichtet werden, nehmen sie öffentliche Aufgaben wahr und bedürfen dafür der Niederlassung in Österreich.

Rauchfangkehrer sind in diesem Fall verpflichtet, innerhalb des Kehrgebiets zu den jeweils geltenden Höchstarifen die übertragenen Tätigkeiten durchzuführen.

Im Sinne einer Klarstellung der bisherigen Rechtslage wurde daher ausdrücklich im Gesetz festgehalten, dass die Durchführung der feuerpolizeilichen Beschau zu den sicherheitsrelevanten Tätigkeiten im Sinne des § 120 Abs. 1 2. Satz

Gewerbeordnung 1994 zählt und dem öffentlich zugelassenen Rauchfangkehrer gemäß § 125 Abs. 3 Gewerbeordnung 1994 vorbehalten ist.

Bereits mit der Novelle zum NÖ Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz, LGBl. 4400 – 1, wurde dem Rauchfangkehrer die Durchführung der feuerpolizeilichen Beschau für Wohnhäuser bis zur Bauklasse IV übertragen. In allen anderen Fällen war der zuständige Rauchfangkehrer von der Gemeinde gesetzlich zwingend als Sachverständiger beizuziehen.

Mit der Novelle zum NÖ Feuerwehrgesetz, LGBl. 4400 – 7, wurde die Kompetenz des Rauchfangkehrers auf die Durchführung und Organisation der feuerpolizeilichen Beschau für alle Bauwerke aufgrund eines Initiativantrags des NÖ Landtags erweitert. Der zuständige Rauchfangkehrer wird hier für die Gemeinde als beliehenes Unternehmen bei der Erfüllung hoheitlicher, feuerpolizeilicher Aufgaben selbständig tätig.

Der Rauchfangkehrer wurde deshalb als Beliehener mit hoheitlichen Aufgaben betraut, da durch entsprechende Ausbildungsvorschriften (Meisterprüfungsverordnung) sichergestellt ist, dass dieser über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet des vorbeugenden Brandschutzes verfügt. Die Niederlassung und die Einschränkung auf Kehrbezirke dienen der Gefahrenabwehr durch bessere Erreichbarkeit, Ortskenntnis, leichtere Kontaktaufnahme mit dem Kunden und erleichterte Zusammenarbeit mit der Behörde. Gleichzeitig werden als positiver Nebenaspekt die durch EU-Richtlinien als zwingende Gründe des Allgemeininteresses verankerten Ziele des Immissionsschutzes der Luft und der Energieeffizienz von Gebäuden verfolgt.

Die feuerpolizeiliche Beschau dient wesentlichen öffentlichen Interessen, insbesondere dem Schutz der Gesundheit und von Leib und Leben. Betroffen von einer allfälligen Gefährdung sind nicht nur die Benutzer des Objektes, sondern auch die Benutzer der Nachbarobjekte sowie die bei einem allfälligen Brand befassten Einsatzkräfte.

Die Feuerpolizeiliche Beschau gehört daher jedenfalls zu den sicherheitsrelevanten Tätigkeiten im Sinne des § 120 Gewerbeordnung 1994 (vgl. auch die Erläuterungen zur Gewerberechtsnovelle BGBl. I Nr. 48/2015).

Bei dieser Dienstleistung handelt es sich daher um eine solche von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse im Sinne des Art. 15 Abs. 4 der Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG, da sie der Erfüllung eines besonderen Auftrags im öffentlichen Interesse dient. Weiters ist die Tätigkeit des Rauchfangkehrers aufgrund des gegebenen Kontrahierungszwangs und der Betriebspflicht gemäß § 123 Abs. 3 Gewerbeordnung 1994 mit wichtigen Aufgaben für den territorialen und sozialen Zusammenhalt verbunden, da diese Tätigkeiten flächendeckend im gesamten Bundesgebiet und unabhängig von der geografischen Lage des Objektes zu einem für alle Konsumenten erschwinglichen Preis sichergestellt werden.

Verankert wurde, dass der Rauchfangkehrer einen Durchführungsplan für das zehnjährige Überprüfungsintervall zu erstellen hat. Bei der Erstellung des Durchführungsplans ist jedenfalls der zuständige Feuerwehrkommandant oder das von ihm genannte Feuerwehrmitglied bei zu ziehen. Notwendig wurde ebenso die Einführung einer Regelung hinsichtlich des Rauchfangkehrerwechsels anlässlich der feuerpolizeilichen Beschau. Da es sich bei der Durchführung der feuerpolizeilichen Beschau um eine hoheitliche Aufgabe handelt, war sicherzustellen, dass nicht durch willkürliche Rauchfangkehrerwechsel die Durchführung der feuerpolizeilichen Beschau wesentlich erschwert oder gar verhindert wird.

Zu Abs. 2:

In Abs. 2 wurden die bisherigen Maßnahmen, die bei Vorliegen eines Mangels zu treffen sind, zusammengefasst.

Im Fall von Gefahr im Verzug und bei Verweigerung ist dies schriftlich der Behörde anzuzeigen. Sonst ist über das Ergebnis eine Niederschrift aufzunehmen und auf Verlangen der Gemeinde zu übermitteln. Ist für die Behebung eines Mangels oder Missstandes, der die Brandsicherheit gefährden kann, eine andere Behörde zuständig, hat der Rauchfangkehrer dieser das Ergebnis bekannt zu geben.

Zu Abs. 3:

Ergänzend zur bisherigen Rechtslage wurde die Vorgangsweise bei Gefahr im Verzug ergänzt bzw. präzisiert.

Zu Abs. 4:

Bis dato fehlte eine Regelung wie die Überprüfung der Behebung von Mängeln zu erfolgen hat. Nunmehr ist klargestellt, dass die Gemeinde eine Nachbeschau anzuordnen hat, die jedoch entfallen kann, wenn der Betroffene dies in geeigneter Weise nachweist (z.B. Bestätigungen, Atteste, etc.). Wie schon die Erstbeschau, soll auch eine notwendige Nachbeschau vom Rauchfangkehrer organisiert und durchgeführt werden.

Zu Abs. 5:

Aufgrund der bisherigen Rechtslage ergaben sich in der Praxis immer wieder Auffassungsunterschiede darüber, in welchen Fällen der Rauchfangkehrer ein Feuerwehrmitglied als Sachverständigen bzw. weitere erforderliche Sachverständige beizuziehen hat. Abs. 5 legt nun die dafür maßgeblichen Kriterien der zu beschauenden Bauwerke fest. Diese treffen beispielsweise auf Bauwerke wie Verkaufsstätten, Bauwerke für größere Menschenansammlungen, Abstellanlagen für Kraftfahrzeuge, Schulen, Kindergärten, sakrale Bauten, aber auch Krankenhäuser, Pflegeheime, Hochhäuser sowie Heime und Betreuungsstätten zu.

Es wird Aufgabe des Rauchfangkehrers sein, bei der Planung der Durchführung der feuerpolizeilichen Beschau mit dem Feuerwehrkommandant oder dem delegierten Feuerwehrmitglied abzustimmen bzw. festzulegen, welche Bauwerke gemeinsam bzw. unter Beiziehung weiterer Sachverständiger beschaut werden müssen.

Zu Abs. 6:

Bei der feuerpolizeilichen Beschau eines Betriebes sind zusätzlich zu den in Abs. 6 genannten Sachverständigen der Betriebsfeuerwehrkommandant oder der Brandschutzbeauftragte als Auskunftsperson beizuziehen.

Zu Abs. 7:

Diese Bestimmung entspricht dem § 20 Abs. 6 alt, der im Wesentlichen inhaltlich beibehalten wird. Die ursprüngliche Bezeichnung „Kostenbeitrag“ war jedoch durch die Bezeichnung „Kosten“ zu ersetzen, da bereits aufgrund der alten Rechtslage nunmehr sämtliche Kosten der feuerpolizeilichen Beschau und nicht nur ein Beitrag vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten zu entrichten sind. Dies ist insofern gerechtfertigt, als diese Überprüfung im überwiegenden Maß der eigenen Sicherheit dient und damit im Eigeninteresse des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten liegt. Dies gilt auch für Kosten, die dadurch entstehen, dass eine Beschau nicht durchgeführt werden konnte, wenn der Verpflichtete trotz nachweislicher Verständigung seine Verhinderung nicht rechtzeitig schriftlich bekannt gegeben hat.

Zu Abs. 8:

Bezüglich der Kosten des Feuerwehrmitglieds sowie sonstiger Sachverständiger fehlte eine ausdrückliche gesetzliche Regelung. Der bestehende (dynamische) Verweis betreffend die Höhe der Kosten des Rauchfangkehrers war entsprechend zu bereinigen.

Es wurde deshalb eine Verordnungsermächtigung der Landesregierung zur Festlegung der Höhe der Kosten geschaffen.

Auf die Begriffsbestimmungen gemäß § 4 der NÖ Bauordnung 2014 sowie gemäß Anhang 7 der NÖ Bautechnikverordnung 2014 wird verwiesen.

Zu § 16

Zu Abs. 1:

Abs. 1 entspricht im Wesentlichen der Bestimmung des § 21 alt. Präzisiert wurde, dass die Vorlagepflicht von Unterlagen mit dem Prüfungsumfang der feuerpolizeilichen Beschau in Einklang stehen muss. Die Pflicht zur Vorlage von Unterlagen wurde um Brandschutzbücher erweitert.

Zu Abs. 2:

Im Fall der Verweigerung des Zutritts zur feuerpolizeilichen Beschau besteht grundsätzlich die Möglichkeit der Verhängung einer Verwaltungsstrafe. Sofern aber bereits der begründete Verdacht eines brandschutztechnischen Missstandes vorliegt,

ist es aber notwendig und auch gerechtfertigt, dass die für die feuerpolizeiliche Beschau zuständige Behörde eine Beschau auch durchsetzen kann. Nur in diesen Fällen soll daher der notwendige Zutritt im Verweigerungsfall durch die Möglichkeit einer bescheidmäßigen Verpflichtung auch vollstreckbar gemacht werden (vergleiche auch § 34 Abs. 3 NÖ Bauordnung 2014).

Zu § 17

Zu Abs. 1:

§ 17 regelt die Überprüfung und Kehrung der bereits aufgrund der alten Rechtslage dafür vorgesehenen Anlagen (Feuerungsanlagen, Abgasführungen, Lüftungen). Die Terminologie der bestehenden Verordnung über die Kehrperioden wurde übernommen und der Begriff „Reinigung“ durch „Überprüfung und Kehrung“ ersetzt. Unter Überprüfen und Kehren als sicherheitsrelevante Tätigkeit wird entsprechend den Erläuterungen zur Novelle zu § 120 Gewerbeordnung 1994 eine genaue augenscheinliche Kontrolle (auch unter Zuhilfenahme von Hilfsgeräten z.B. Inspektionskameras, Stoß- sowiekehrbürsten) der gegenständlichen Anlagen in Bezug auf ihre Brandsicherheit mit gegebenenfalls erforderlicher Mängelerfassung und die dabei zur Gefahrenabwehr zeitlich unmittelbar vorgenommenen Kehrmaßnahmen (z.B. wenn die Überprüfung ergibt, dass Verbrennungsrückstände bestehen, die zu einer zeitnahen Entzündung führen könnten) verstanden. Die bisherige Bezeichnung „Luft- und Dunstleitungen wie Lüftungsanlagen“ wurde auf Luftschächte im Sinne des § 97 NÖ Bautechnikverordnung 1997 eingeschränkt, welche sinngemäß wie Schornsteine (Rauchfänge) ausgeführt und diesen hinsichtlich des Gefahrenpotentials gleichzuhalten sind (z.B. Großküchen). Da der Hohlraum dieser Luftfänge in der Regel aus Ziegel oder ähnlichen Baustoffen gemauert wurde, werden Ablagerungen von brennbaren Rückständen leichter aufgebaut und ziehen die Gefahr der Selbstentzündung nach sich. Die Einschränkung auf den Querschnitt ist hinfällig, da die Menge der brennbaren Rückstände bei kleinen Durchmessern größer ausfällt als bei größeren Durchmessern. Die Überprüfungspflicht von Räucherkammern (Selchen) konnte in Anbetracht der geringen Anzahl derartiger Anlagen und der technischen Entwicklung und geänderten Ausführung heutiger Anlagen entfallen.

Zu Abs. 2:

Aufgrund der ab 30. Juni 2015 geltenden neuen Rechtslage (Änderung der Gewerbeordnung, BGBl. I Nr. 48/2015), bedürfen Rauchfangkehrer nur dann einer Niederlassung in Österreich, wenn sie durch landesrechtliche Vorschriften zu sicherheitsrelevanten Tätigkeiten, insbesondere Tätigkeiten der Feuerpolizei, Baupolizei oder vergleichbarer Tätigkeiten wie Überprüfungen und damit in Zusammenhang stehenden Maßnahmen zur unmittelbaren Gefahrenabwehr verpflichtet werden. Dies gilt nicht für bloß wartungsbedingte Reinigungen bzw. Kehrungen.

Bei den unter Abs. 1 beschriebenen Tätigkeiten handelt es sich um sicherheitsrelevante Tätigkeiten gemäß § 120 Abs. 1, 2. Satz Gewerbeordnung 1994, da sie dem Zweck der Überprüfung und unmittelbaren Gefahrenabwehr im Rahmen der Feuerpolizei dienen und deshalb dem öffentlich zugelassenen Rauchfangkehrer gemäß § 125 Abs. 3 Gewerbeordnung 1994 vorbehalten sind. Im Sinne einer Klarstellung der bisherigen Rechtslage war daher ausdrücklich im Gesetz festzuhalten, dass der Rauchfangkehrer im Umfang der gesetzlich definierten Überprüfungs- und Kehrtätigkeiten zu sicherheitsrelevanten Tätigkeiten im Sinne der Gewerbeordnung 1994 beauftragt ist. Davon sind auch Sofortmaßnahmen und Untersuchungen gemäß § 19 umfasst.

Diese Tätigkeiten sind überdies als Dienstleistungen im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse gemäß Art. 15 Abs. 4 der Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG einzustufen. Analog zur feuerpolizeilichen Beschau erfolgt die Überprüfung und Kehrung in Erfüllung eines besonderen Auftrags im öffentlichen Interesse. Durch den Kontrahierungszwang und die Betriebspflicht innerhalb eines Kehrgebiets und die Limitierung der Kosten durch Höchsttarife werden auch wichtige Aufgaben für den territorialen und sozialen Zusammenhang erfüllt (vgl. auch die Erläuterungen zur Gewerberechtsnovelle BGBl. I Nr. 48/2015 zu § 120 Gewerbeordnung 1994).

Es war daher notwendig

Die Beiziehung eines Rauchfangkehrers für die Reinigung der nicht feststehenden Feuerstätten und deren lösbarer Verbindungstücke war bereits nach der bisherigen Rechtslage ausgenommen.

Da die Bezeichnung „nicht feststehende Feuerstätte“ keine Fachbezeichnung darstellt, wurde diese durch den Begriff des Ofens im Sinne der NÖ Bauordnung

2014 ersetzt. Allerdings ist eine Einschränkung auf raumluftabhängige Öfen notwendig, da bei Öfen mit raumluftunabhängiger Betriebsweise beim Kehrvorgang in den Luftverbund eingegriffen werden würde.

Es soll auch zukünftig möglich sein, dass ein einfaches Kehren von raumluftabhängigen Öfen und lösbaren Verbindungsstücken, deren Zerlegung und Wiederausammenbau keine besonderen Kenntnisse voraussetzt und keine speziellen Werkzeuge und Kehrgeräte dafür notwendig sind, auch vom Betreiber selbst, ohne Beiziehen eines Rauchfangkehrers, durchgeführt werden kann.

Zu Abs. 3 bis 5:

Diese Bestimmungen entsprechen im Wesentlichen der alten Rechtslage und wurden nur in der Terminologie angepasst.

Zu § 18

§ 18 regelt die Perioden für die Überprüfung und allenfalls zur unmittelbaren Gefahrenabwehr erforderliche Kehrung für Anlagen gemäß § 17.

Das Kriterium des lichten Querschnitts wurde bei Abgasanlagen gestrichen, da bereits bei der Kehrperiodenverordnung nur mehr auf die Art des Brennstoffs abgezielt wurde.

Ebenfalls bereinigt wurde die Aufzählung von Überprüfungsgegenständen und deren Überprüfungsintervalle im Gesetz, die systematisch dem Regelungsinhalt der Verordnung über die Kehrperioden zuzuordnen sind. Weiters wurden geringfügige terminologische Anpassungen vorgenommen.

Zu § 19

Zu Abs. 1 bis 3:

Ziel der hier beschriebenen Maßnahmen ist die Überprüfung von Abgasanlagen auf das Vorhandensein von entzündbaren Rückständen und die unmittelbare Abwehr einer solchen Gefahr durch Ausbrennen.

Zu Abs. 4:

Die in Abs. 4 genannten Überprüfungen dienen folgendem Ziel:

a) geschoßweise Untersuchung:

Dabei werden die Abgasanlagen vom Rauchfangkehrer auf Mängel, die die Brandsicherheit und damit die Sicherheit von Personen bei einer späteren Benutzung gefährden, befundet. Die Untersuchung hat daher zu einem Zeitpunkt zu erfolgen, wo die Abgasanlage noch nicht verputzt und die Decken noch nicht verschlossen sind. Nur in diesem Bauzustand kann der Rauchfangkehrer die Abgasanlage auf ihre gefahrlose spätere Verwendung überprüfen. Beispielsweise, ob nicht brandbeständige Bauteile an die Abgasanlage anstehen, die bei einer späteren Benutzung zu Bränden führen kann.

b) geschoßweises Abziehen:

Der Rauchfangkehrer überprüft den gleichbleibenden Innenquerschnitt. Dabei wird eine Abziehkugel durch die Innenseite der Abgasanlage durchgeführt, wodurch allfällige Querschnittsverminderungen festgestellt werden können. Diese Verengungen können bei einer späteren Benutzung dazu führen, dass das Rauchgasvolumen nicht gefahrlos abgeführt werden kann und unkontrolliert in die Nutzungseinheit einströmt und damit eine große Gefahr für die Bewohner darstellt. Weiters wird dabei vom Rauchfangkehrer befundet, ob derselbe Baustoff verwendet wurde. Unterschiedliche Baustoffe bei der Errichtung der Abgasanlage bedeuten auch eine unterschiedliche Brandbeständigkeit und damit eine erhöhte Brandgefährdung.

c) topographische Bezeichnung:

Der Rauchfangkehrer bezeichnet dabei die Kehr- und Putztüren mit fortlaufenden Nummern und ordnet diese den jeweiligen Geschoßen und Nutzungseinheiten zu. Damit wird sichergestellt, dass die Feuerstätte an die dafür vorgesehene Abgasanlage angeschlossen wird. Aber auch bei einem allfälligen Rauchfangbrand können sich die Einsatzkräfte (Feuerwehr) rasch einen für die Brandbekämpfung wichtigen Überblick verschaffen, da sie auf einen Blick erkennen können, von welcher Nutzungseinheit, an der die Feuerstätte angeschlossen ist, der Brand ausgeht. Damit ist die Bezeichnung eine wesentliche Hilfe für die Feuerwehren und im Ergebnis ein Schutz für Leib, Leben, Gesundheit und Personen.

Die im § 19 Abs. 4 beschriebene Befundung ist aber auch für die nachfolgenden Überprüfungen bzw. sonstigen Tätigkeiten des Rauchfangkehrers relevant.

Die Befundung erfolgt zu einem Zeitpunkt, wo die Abgasanlage noch nicht verputzt und die Decken noch offen sind („Rohbau der Abgasanlage“). Nur in diesem Bauzustand kann der Rauchfangkehrer die Abgasanlage auf ihre gefahrlose spätere Verwendung überprüfen. Beispielsweise, ob nicht brandbeständige Bauteile an die Abgasanlage anstehen, die bei einer späteren Benutzung zu Bränden führen können.

Auch können nur in diesem Bauzustand allfällige Mängel der Abgasanlage, welche die Brandsicherheit gefährden und daher von der Behörde zur Behebung vorzuschreiben sind, festgestellt werden, weshalb über das Ergebnis vom Rauchfangkehrer ein schriftlicher Befund auszustellen und der Behörde unverzüglich vorzulegen ist.

Die unter Abs. 4 dem Rauchfangkehrer übertragenen Untersuchungen erfolgen im öffentlichen Interesse Brände zu verhindern und den Feuerwehreinsatz zu unterstützen.

Beide Maßnahmen dieser Bestimmung sind sicherheitsrelevante Überprüfungen bzw. Maßnahmen der unmittelbaren Gefahrenabwehr im Sinne des § 17.

Zu § 20

Die Bestimmung wurde nur geringfügig ergänzt und sprachlich angepasst. Ergänzt wurde die Pflicht des Rauchfangkehrers, dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten die Ergebnisse der Überprüfung auszuhändigen.

Zu § 21

§ 21 regelt die Vorgangsweise, wenn im Zuge von Überprüfungs- und Kehrtätigkeiten feuerpolizeiliche Mängel an Überprüfungsgegenständen oder sonstige feuerpolizeiliche Mängel im Sinne des § 14 festgestellt werden.

Zu § 22

Diese Bestimmung entspricht § 7 alt. Es erfolgte lediglich eine Ergänzung dahingehend, dass die Vorschreibung einer Brandsicherheitswache einerseits durch Bescheid an den Veranstalter zu erfolgen hat, andererseits in der Folge durch die örtlich zuständige Feuerwehr durchzuführen ist. Damit wird ausdrücklich klargestellt, dass es sich hierbei um eine hoheitliche Aufgabe der Gemeinde handelt.

Eingeschränkt wurde auch der Anwendungsbereich auf Veranstaltungen nach dem NÖ Veranstaltungsgesetz.

Durch die gegenseitige Meldepflicht der Veranstaltungsbehörden gemäß § 6 Abs. 1 NÖ Veranstaltungsgesetz ist sichergestellt, dass die Gemeinde auch in den Fällen, wo sie nicht selbst Veranstaltungsbehörde ist, von geplanten Veranstaltungen in ihrem Gemeindegebiet erfährt und daher das Erfordernis einer Brandsicherheitswache rechtzeitig prüfen kann.

Zu § 23

Diese Bestimmung entspricht § 24 Abs. 2 und 3 alt und wurde im Wesentlichen unverändert übernommen.

Unter dem Begriff „bebautes Gebiet“ ist jener Ortsbereich zu verstehen, der einen funktional und baulich zusammenhängenden Teil des bebauten Gebiets bildet.

Zu § 24

In dieser Bestimmung werden § 24 Abs. 4 und 5 sowie § 31 Abs. 2 alt zusammengeführt. Für die Brandbekämpfung erforderliche Hilfeeinrichtungen, Geräte und Betriebsmittel sind insbesondere auch Löschgeräte und Löschmittel. In Harmonisierung bzw. in Abstimmung mit der NÖ Bauordnung 2014 sowie der NÖ Bautechnikverordnung soll der Anwendungsbereich dieser Bestimmung neu definiert bzw. präzisiert werden.

Klargestellt wird zunächst, dass § 24 nur dann zur Anwendung kommt, wenn der Löschwasser-Grundschutz (vgl. Richtlinie W 77 des ÖVGW) gemäß § 23 nicht ausreicht.

Die NÖ Bautechnikverordnung 2014 trifft bereits in den Anhängen 2.1, 2.2 und 2.3 für Betriebsstätten, Garagen und Hochhäuser Regelungen über die Feststellung und die Bereitstellung eines über den Grundschutz hinausgehenden Löschwasserbedarfs. Weiters sollen Gebäude mit Wohnnutzung sowie Gebäude mit Büronutzung bzw. büroähnlicher Nutzung bis zu 4 oberirdischen Geschoßen ausgenommen werden, da in diesen Fällen aufgrund der spezifischen bautechnischen Anforderungen der NÖ Bautechnikverordnung davon auszugehen ist, dass der Löschwasserbedarf im Rahmen der Löschwassergrundversorgung ausreichend abgedeckt werden kann.

Zu § 25

Diese Bestimmung entspricht dem § 23 alt.

Zu Abs. 2:

Da die Festlegung von Standorten für Feuerwehralarmierungszentralen und deren Aufgaben feuerwehrgorganisatorische und taktische Belange zu berücksichtigen hat, soll dem NÖ Landesfeuerwehrverband im Sinne des § 50 Abs. 8 ein gesondertes Anhörungsrecht eingeräumt werden.

Zu Abs. 3:

Um eine rasche und effiziente Warnung und Alarmierung der Bevölkerung bzw. der Hilfskräfte im Katastrophenfall sicherzustellen, ist eine einheitliche Ausbildung der Disponenten der Alarmzentralen erforderlich. Diese Ausbildung soll der NÖ Landesfeuerwehrverband im Auftrag des Landes gemeinsam mit der NÖ Landes-Feuerweherschule umsetzen.

Zu § 26

Diese Bestimmung entspricht im Wesentlichen dem § 22 Abs. 1 und dem § 30 Abs. 1 und 2 alt und erweitert die dort festgelegten allgemeinen Pflichten. Zu der dort festgelegten Meldepflicht tritt weiters die Pflicht, gefährdete Personen zu warnen und, soweit zumutbar, zu retten, zumutbare Löschmaßnahmen mit eigenen Mitteln durchzuführen bzw. organisierte Löschmaßnahmen durch die Feuerwehr zu unterstützen. Damit soll auch die Eigenverantwortung des Einzelnen verstärkt und die Eigenvorsorge gefördert werden. Darüber hinaus besteht die Pflicht, Einsatzmaßnahmen nicht zu behindern, weiters Maßnahmen zu unterlassen, die einen Einsatz behindern können sowie Anordnungen der Einsatzkräfte der Feuerwehr im Einsatzfall Folge zu leisten.

Zu § 27

Diese Bestimmung entspricht im Wesentlichen den §§ 22 und 30 nach alter Rechtslage und wurde in diesem Paragraph zusammengeführt und im Wesentlichen sprachlich unverändert übernommen.

Zu § 28

Die Bestimmung entspricht dem § 67 a alt.

Zu § 29

Bisher gab es keine klare gesetzliche Grundlage für Zutrittsverbote bzw. Anordnungen zum Räumen von Grundstücken und Gebäuden. Diese wurde daher neu geschaffen (vgl. auch § 27 Steiermärkisches Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz).

Zu § 30

In der Einsatzpraxis stellte sich immer wieder die Frage, wer nach Abschluss der notwendigen Brandbekämpfungsmaßnahmen für Folgemaßnahmen, wie Sicherungs- und Aufräumungsarbeiten, zuständig ist. Es war daher eine entsprechende Rechtsgrundlage analog zu schaffen (vgl. auch § 30 des Steiermärkischen Feuer- und Gefahrenpolizeigesetzes).

Zu Abs. 1:

Die Pflicht, die nach einem Brand erforderlichen Sicherungsmaßnahmen bzw. Aufräumungsarbeiten durchzuführen, liegt zunächst beim Eigentümer oder Nutzungsberechtigten.

Zu Abs. 2:

Sofern die Maßnahmen nach Abs. 1 vom Verpflichtenden nicht rechtzeitig getroffen werden, hat die Gemeinde diese Maßnahmen mit Bescheid vorzuschreiben. Ist dies wegen Gefahr im Verzug nicht tunlich, hat die Gemeinde diese Maßnahmen unmittelbar anzuordnen und auf Kosten des Verpflichteten durchführen zu lassen.

Zu Abs. 3:

Abs. 3 sieht vor, dass die Gemeinde erforderliche weitere Sicherheitsmaßnahmen, wie insbesondere die Stellung einer Brandwache zusätzlich zu den Maßnahmen gemäß Abs. 1, anordnen kann.

Zu Abs. 4:

Diese Bestimmung stellt sicher, dass die nach einem Brand notwendigen Maßnahmen sinngemäß auch für die Bekämpfung einer örtlichen Gefahr anzuwenden sind.

Zu § 31

In den dort angeführten Fällen ist die Feuerwehr ermächtigt, bei Unaufschiebbarkeit die erforderlichen Maßnahmen an Stelle der Gemeinde durchzuführen. Da diese Maßnahmen im Namen der Gemeinde als Behörde durchgeführt werden, war eine entsprechende Verständigungspflicht vorzusehen.

Diese Bestimmung lehnt sich inhaltlich an die Regelung des § 44 b Straßenverkehrsordnung an, wonach die Feuerwehren z.B. bei Elementarereignissen unaufschiebbare Verkehrsbeschränkungen im Namen der Verkehrsbehörde veranlassen dürfen.

Zu § 32

Diese Bestimmung entspricht der Regelung des § 26 alt und wurde lediglich sprachlich angepasst.

Zu § 33

Diese Bestimmung entspricht § 4 alt. Abs. 2 wurde lediglich um die Aufnahme der Berufsfeuerwehren ergänzt.

Zu § 34

Diese Bestimmung entspricht im Wesentlichen dem § 32 a alt und wurde nur geringfügig angepasst.

Zu Abs. 1:

Da der Anwendungsbereich dieses Gesetzes sowohl die örtliche als auch die überörtliche Feuer- und Gefahrenpolizei umfasst, war eine entsprechende Anpassung durchzuführen.

Zu Abs. 2:

Unter Z 5 fallen insbesondere die Teilnahme an üblichen Treffen zwischen Feuerwehren, die Mitwirkung von Feuerwehren an nationalen und internationalen Organisationen, die dem Feuerwehrwesen dienen sowie die Teilnahme und Hilfeleistung im Rahmen von örtlichen, weltlichen oder kirchlichen Veranstaltungen und Feiern

Zu Abs. 5:

Wie schon aufgrund der bisherigen Rechtslage, gelten Aufgaben gemäß Abs. 1, Abs. 3 Z 2 und Abs. 4 als Einsatz. Tätigkeiten gemäß Abs. 2 und Abs. 3 Z 1 sind Einsätzen gleichgestellt.

Zu § 35

Zu Abs. 1:

Grundsätzlich sind alle Feuerwehren, die von einer Gemeinde im Sinne des § 4 zur Besorgung der Aufgaben der örtlichen Feuer- und Gefahrenpolizei herangezogen werden, verpflichtet, diese Aufgaben zu erfüllen. Die früher gegebene Einschränkung auf die Aufgaben der örtlichen Feuerpolizei wurde aufgehoben.

Zu Abs. 2:

Aber auch außerhalb des eigenen Zuständigkeitsbereiches besteht eine Verpflichtung der Feuerwehr, der Betriebsfeuerwehren nur im Rahmen der bestehenden Vereinbarungen, über Anforderung Hilfe zu leisten. Die frühere Einschränkung dieser Hilfeleistungspflicht auf den sogenannten erweiterten Einsatzbereich, der in einer Verordnung näher definiert war, ist aufgrund mangelnder Flexibilität in der Praxis nicht mehr berücksichtigt worden. Grundsätzlich kann daher jede Feuerwehr im Rahmen der Hilfeleistungspflicht eingesetzt werden. Beschränkende Faktoren sind aber jedenfalls der Vorrang der Sicherstellung der Einsatzbereitschaft im eigenen Zuständigkeitsbereich bzw. die Leistungsfähigkeit aufgrund des bestehenden Mannschafts- und Gerätschaftsstandes.

Zu Abs. 3:

Wie schon entsprechend § 33 Abs. 2 alt, erfolgt ein Einsatz außerhalb des Gemeindegebietes gegen Ersatz der Einsatzkosten. Der Umfang dieser

Einsatzkosten wurde jedoch nunmehr näher definiert und gleichzeitig für Streitfälle ein entsprechendes Entschädigungsverfahren analog zu der Bestimmung des § 27 Abs. 3 vorgesehen.

Zu § 36

Die Einsatzleitung war bisher in der Dienstordnung der Freiwilligen Feuerwehren geregelt.

Zu Abs. 1:

Diese Bestimmung regelt die Einsatzleitung und die Vertretung im Rahmen der örtlichen Feuer- und Gefahrenpolizei.

Zu Abs. 2:

Grundsätzlich liegt die Einsatzleitung in Betrieben mit Betriebsfeuerwehr beim Kommandanten der Betriebsfeuerwehr, sofern ihr der Betriebsbereich als Einsatzbereich zugewiesen wurde. Analog zu Abs. 4 wurde die Möglichkeit vorgesehen, die Einsatzleitung unter näher genannten Voraussetzungen übergeben zu können. Für den Fall, dass im Rahmen der Hilfeleistung zusätzliche Feuerwehren angefordert werden, ist im Sinne eines koordinierten Einsatzes eine Abstimmung mit dem zuständigen Einsatzleiter unbedingt erforderlich.

Zu Abs. 3:

Im Sinne einer raschen und effizienten Einsatzabwicklung ist jedenfalls jene Feuerwehr zuständig, die zuerst am Einsatzort eintrifft, auch wenn sie nicht die örtlich oder sachlich zuständige Feuerwehr ist. Trifft die zuständige Feuerwehr ein, so hat die bereits anwesende Feuerwehr den Einsatz an diese zu übergeben.

Zu Abs. 4:

Diese Bestimmung regelt die Einsatzleitung bei Einsätzen im Rahmen der überörtlichen Feuer- und Gefahrenpolizei. Die Übergabe des Einsatzes wird bei Vorliegen der Voraussetzungen an jenen Funktionär zu erfolgen haben, der als erster am Einsatzort eintrifft.

Zu Abs. 5:

Analog zu § 41 Abs. 2 wird ein Mindestalter für die Übernahme der Einsatzleitung gesetzlich festgelegt und der aktive Dienst vorausgesetzt.

Zu § 38

Zu Abs. 1:

Das Feuerwehrregister soll zukünftig vom NÖ Landesfeuerwehrverband geführt werden. Die dort zu verwaltenden Daten fallen inhaltlich in den Kernbereich der Feuerwehrmitgliederverwaltung. Überdies ist der NÖ Landesfeuerwehrverband Betreiber des sog. Feuerwehrdateninformationssystems (FDISK), das insbesondere bereits jene Daten enthält, die im Feuerwehrregister zu führen sind.

Neu ist weiters, dass alle Betriebsfeuerwehren (freiwillige oder behördlich vorgeschriebene) gleichberechtigt mit den Freiwilligen Feuerwehren in das Register eingetragen werden. Die Eintragungsinhalte wurden um die Bezeichnung der Feuerwehr sowie um den Einsatzbereich erweitert.

Zu Abs. 2:

Abs. 2 regelt, wer berechtigt ist, Anträge an das Feuerwehrregister zu stellen. Weiters wird klargestellt, dass auch Änderungen einzutragen sind.

Zu Abs. 3:

Abs. 3 legt fest, welche Voraussetzungen für die Eintragung einer Feuerwehr maßgeblich sind.

Zu Abs. 4:

Die Prüfung und Entscheidung über die Eintragung hat durch den NÖ Landesfeuerwehrverband zu erfolgen. Dabei besteht eine Weisungsbefugnis der Landesregierung. Die Begründung zu § 4 Abs. 5 gilt sinngemäß.

Zu Abs. 5:

Eine Löschung kann erst dann im Feuerwehrregister eingetragen werden, wenn dies zuvor von der Landesregierung mit Bescheid festgestellt wurde. Je nach der Art der Feuerwehr, sind die Gemeinde, der NÖ Landesfeuerwehrverband, die Freiwillige Feuerwehr selbst oder die Geschäftsführung des Betriebes antragsberechtigt.

Voraussetzung für eine Auflösung ist, dass eine Feuerwehr dauerhaft ihren Aufgaben nicht bzw. nicht ausreichend nachkommen kann. Zur Klarstellung des Sachverhalts sind entsprechende Anhörungsrechte vorgesehen.

Zu Abs. 6:

Klargestellt wird, dass mit der Eintragung ins Feuerwehrregister jede Feuerwehr Mitglied des NÖ Landesfeuerwehrverbandes wird.

Zu Abs. 7:

Die NÖ Landesregierung sowie die Gemeinden sollen weiterhin die Möglichkeit haben, Auskünfte und Informationen aus dem Feuerwehrregister auf Verlangen zu erhalten.

Zu § 38

Diese Bestimmung entspricht dem § 36 a alt und wurde unverändert übernommen.

Zu § 39

Diese Bestimmung entspricht im Wesentlichen § 35 alt.

Zu Abs. 1:

In Abs. 1 erfolgt eine ergänzende Regelung betreffend Neugründung einer Freiwilligen Feuerwehr. Nach der Durchführung einer entsprechenden Wahl hat gemäß § 37 Abs. 3 eine entsprechende Prüfung zu erfolgen, ob die gesetzlich vorgesehenen Voraussetzungen für eine Eintragung gegeben sind.

Im Übrigen wurde die Bestimmung unverändert inhaltlich übernommen.

Zu § 40

Diese Bestimmung entspricht § 36 alt.

Zu Abs. 1:

Abs. 1 zählt die Arten der Mitgliedschaft in einer Freiwilligen Feuerwehr auf. Neu eingeführt wurden die sogenannten „unterstützenden Mitglieder“, die in der Dienstordnung der Freiwilligen Feuerwehren näher definiert werden sollen.

Zu Abs. 2:

Abs. 2 entspricht dem ursprünglichen § 36 Abs. 1 alt. Klargestellt wurde, dass eine Mitgliedschaft in einer weiteren Freiwilligen Feuerwehr nicht zulässig ist. Zulässig ist jedoch, dass ein Mitglied von einer anderen Feuerwehr zur Erbringung von Einsatzleistungen herangezogen werden kann (z.B. Unterstützung der Feuerwehr an dem Standort, wo das Feuerwehrmitglied seinen Arbeitsplatz hat). In diesem Fall wird die bestehende Mitgliedschaft zur „Stammfeuerwehr“ nicht beeinträchtigt. Ebenso ist eine gleichzeitige Mitgliedschaft sowohl in einer Freiwilligen Feuerwehr als auch in einer Betriebsfeuerwehr möglich. Ergänzend zum Vorliegen des vollendeten 15. Lebensjahres wird als weitere Voraussetzung für den aktiven Dienst das Fehlen eines Ausschließungsgrundes im Sinne der NÖ Landtagswahlordnung festgelegt.

§ 22 der NÖ Landtagswahlordnung zählt konkret jene gerichtlichen Verurteilungen auf, die einen Wahlausschließungsgrund bilden. Als Voraussetzung genügt aber bereits das bloße Vorliegen einer rechtskräftigen Verurteilung. Ein Urteil über den Ausschluss vom Wahlrecht selbst ist nicht gefordert. In der Praxis ergaben sich unterschiedliche Interpretationen zur Frage, was unter zumutbaren Diensten verstanden wird, zu denen Feuerwehrmitglieder der Reserve herangezogen werden können. Mit der getroffenen Neuformulierung soll klargestellt werden, dass dies grundsätzlich jede Tätigkeit des aktiven Dienstes sein kann, sofern das betreffende Feuerwehrmitglied dazu persönlich in der Lage ist bzw. dessen Zustimmung vorliegt. Mit dieser Klarstellung soll einerseits der allgemeinen gesellschaftlichen Entwicklung Rechnung getragen werden, dass ältere Menschen heute im Durchschnitt gesünder und leistungsfähiger sind, andererseits aber auch ein Signal gesetzt werden, dass die Erfahrung und der persönliche Einsatz älterer Feuerwehrmitglieder als ein wesentlicher Beitrag zur Leistungsfähigkeit der Feuerwehr anerkannt sind.

Zu Abs. 4 und Abs. 6:

Hier wurden geringfügige Neuformulierungen im Zusammenhang mit der Dienstbekleidung vorgenommen.

Zu § 41

Diese Bestimmung entspricht § 38 alt und wurde nur geringfügig angepasst.

Zu Abs. 2:

Hier wurde eine Ergänzung hinsichtlich des Mindestalters der dort angeführten Funktionäre vorgenommen.

Zu Abs. 4:

Der Begriff „Wart“ wurde durch den zeitgemäßen Begriff des Sachbearbeiters ersetzt.

Zu Abs. 5:

In Z 4 wurde der Begriff der Gebarensprüfer durch den Begriff der Rechnungsprüfer ersetzt.

Zu Abs. 6:

Hier erfolgt eine Klarstellung, dass für die dort genannten Funktionen, die eine Feuerwehr zu vertreten bzw. zu führen haben, der aktive Dienst Voraussetzung ist.

Zu Abs. 7:

Hier erfolgt eine zu § 51 Abs. 7 analoge Regelung.

Zu § 42

Diese Bestimmung entspricht im Wesentlichen jener des § 37 alt mit geringfügigen sprachlichen Anpassungen.

Zu Abs. 2:

Der Begriff der Mindestausrüstung wurde an die Bezeichnung in der NÖ Feuerwehr-Ausrüstungsverordnung angepasst.

Zu Abs. 3:

Die bestehende Richtlinie der Landesregierung für die Beschaffung von Fahrzeugen, Ausrüstungsgegenständen und Gerätschaften soll ausdrücklich im Gesetz verankert werden.

Zu § 43

Diese Bestimmung entspricht dem § 37 alt und wurde nur geringfügig geändert.

Zu Abs. 1:

Das Disziplinarrecht war schon bisher in der Dienstordnung geregelt. In Ergänzung zu den Grundsätzen des § 76 soll nun eine ausdrückliche Grundlage für die Regelung der Verfahrensbestimmungen geschaffen werden. Die Einteilung des Landes in Feuerwehrviertel und Feuerwehrbezirke soll entfallen, da diese Festlegung von überregionaler Bedeutung ist und daher aus systematischen Gründen künftig in die Geschäftsordnung des NÖ Landesfeuerwehrverbandes aufgenommen werden soll.

Zu § 44

Mit 1. Jänner 2014 trat die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr.51 in Kraft. Diese sieht nach dem Modell „9+2“ in jedem Land die Errichtung eines Verwaltungsgerichts vor. Durch die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 wurde der bisherige administrative Instanzenzug (mit Ausnahme des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde) beseitigt und im Bereich der Landesverwaltung nach dem Art. 130 ff B-VG (neu) generell die Möglichkeit der Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht eröffnet. Die Landesverwaltungsgerichte treten dabei auch an die Stelle der bisherigen Unabhängigen Verwaltungssenate und der in verschiedenen Verwaltungsbereichen landesgesetzlich eingerichteten kollegialen Sonderbehörden mit Berufungszuständigkeiten.

Zu Abs. 1:

Anhang A der Dienstordnung der Freiwilligen Feuerwehren regelt das Disziplinarverfahren. Die Geschäftsordnung des NÖ Landesfeuerwehrverbandes regelt künftig das Disziplinarverfahren bezüglich der Funktionäre. Gegen ein Disziplinarerkenntnis des Feuerwehrkommandanten oder der Disziplarkommission ist Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht möglich. Gemäß § 12 NÖ Landesverwaltungsgerichtsgesetz entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, soweit in diesem Gesetz, im Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz oder den Verwaltungsvorschriften nicht eine

Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gemäß Abs. 2 leg.cit. besteht jeder Senat aus dem Senatsvorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern des Landesverwaltungsgerichts, wobei einem davon die Funktion des Berichterstatters zukommt.

Zu Abs. 2:

§ 12 Abs. 3 NÖ Landesverwaltungsgerichtsgesetz ermöglicht dem Landesgesetzgeber, die Mitwirkung von fachkundigen Laienrichtern zu regeln. Entsprechend dieser Bestimmungen treten anstelle der zwei weiteren Mitglieder des NÖ Landesverwaltungsgerichtes zwei fachkundige Laienrichter aus dem Bereich des Feuerwehrwesens.

Zu Abs. 3:

Da die zu bestellenden Laienrichter über profunde Kenntnisse und Erfahrungen im Feuerwehrwesen verfügen müssen, sollen diese einerseits vom NÖ Landesfeuerwehrverband vorgeschlagen werden, andererseits aber auch Mitglieder einer Niederösterreichischen Feuerwehr sein.

Zu Abs. 4 - 6:

Abs. 4 - 6 regeln den Ersatz der Reisekosten sowie der Aufwandsentschädigung der fachkundigen Laienrichter.

Vorbild war die Regelung des § 3 NÖ Grundverkehrsordnung.

Zu § 45

Diese Bestimmung entspricht § 44 alt und wurde im Wesentlichen inhaltlich unverändert übernommen.

Zu Abs. 2:

Ergänzt werden hier die Anforderungen an eine Berufsfeuerwehr, die personell und technisch so ausgestattet zu sein hat, dass sie ihren gesetzlichen Aufgaben nachkommen kann.

Zu § 46

Diese Bestimmung entspricht dem § 45 alt, wobei an Stelle der Erlassung einer Verordnung für die Bildung als auch die Auflösung nun ein Beschluss des Gemeinderates tritt.

Zu § 47

Diese Bestimmung entspricht § 46 alt und wurde unverändert übernommen.

Zu § 48

Diese Bestimmung entspricht im Wesentlichen § 41 alt und wurde inhaltlich grundlegend überarbeitet.

Zu Abs. 1:

Die Betriebsfeuerwehr ist grundsätzlich eine unselbstständige Einrichtung eines Betriebes. Die Betriebsfeuerwehr hat vorwiegend aus Betriebsangehörigen zu bestehen. Dies bedeutet, dass nicht alle Mitglieder der Betriebsfeuerwehr auch Angehörige des Betriebes sein müssen. Wesentlich ist aber, dass die Mehrzahl der Mannschaft Betriebsangehörige sind und dies auch auf das Kommando zutreffen muss. Betriebsangehörigkeit in diesem Sinne ist nur dann gegeben, wenn ein entsprechendes Dienstverhältnis mit dem Unternehmen besteht. Wie bisher ist es auch möglich, dass mehrere Unternehmen oder Anstalten, die entweder räumlich nahe situiert sind oder zu einem Konzern gehören, eine gemeinsame Betriebsfeuerwehr betreiben.

Zu Abs. 2:

Abs. 2 ist auf jene Betriebe anzuwenden, die die Voraussetzung für eine zwingende Vorschreibung einer Betriebsfeuerwehr nicht erfüllen aber eine Freiwillige Betriebsfeuerwehr zur Verbesserung des Betriebsbrandschutzes einrichten möchten. Da auch bei einer Freiwilligen Betriebsfeuerwehr die entsprechenden personellen und technischen Mindestvoraussetzungen gegeben sein müssen, ist zuvor eine Stellungnahme des zuständigen Bezirksfeuerwehrkommandanten notwendig.

Zu Abs. 3:

Abs. 3 ist auf jene Betriebe anzuwenden, für die die Errichtung einer Betriebsfeuerwehr zwingend vorzuschreiben ist. Voraussetzung dafür ist, dass von der Betriebsanlage eine besondere Brandgefahr ausgeht und dies durch ein Gutachten eines Sachverständigen des NÖ Landesfeuerwehrverbandes festgestellt wurde. Gestrichen wurde das Kriterium der „besonderen Bedeutung eines Betriebs für die Wirtschaft“, da es in der Praxis immer wieder zu unterschiedlichen Interpretationen geführt hat und für die Beurteilung des hier beschriebenen Gefahrenpotentials nicht aussagekräftig ist. Die Vorschreibung einer Betriebsfeuerwehr kommt künftig auch nur mehr dann zur Anwendung, wenn nicht schon eine gleichwertige gesetzliche Verpflichtung oder behördliche Vorschreibung besteht. Es entspricht der Praxis, dass gerade im Zuge von gewerblichen Betriebsanlageverfahren gemäß § 74 Gewerbeordnung 1994 auch brandschutzrelevante Gesichtspunkte mitbeurteilt werden, die oft zu einer Vorschreibung der Einrichtung von Betriebsfeuerwehren führen. Gleiches gilt für Verfahren nach dem Mineralrohstoffgesetz. Damit sollen Doppelgleisigkeiten in der Verfahrensführung bzw. in der Beurteilung zukünftig vermieden werden. Eine entsprechende Vorschreibung soll auch den notwendigen Mannschaftsstand und die technische Ausrüstung wieder auf Grundlage eines Gutachtens eines Sachverständigen des NÖ Landesfeuerwehrverbandes unter Berücksichtigung des Standes der Technik entsprechend den einschlägigen Technischen Richtlinien des Vorbeugenden Brandschutzes des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes festlegen.

Zu Abs. 4:

Wie bereits in Abs. 2 geregelt, können auch mehrere Unternehmen oder Anstalten eine Betriebsfeuerwehr gemeinsam errichten und betreiben. Um sicher zu stellen, dass die dafür notwendigen personellen und fachlichen Voraussetzungen gegeben sind, ist diese Vereinbarung auf Basis eines Gutachtens eines Sachverständigen des NÖ Landesfeuerwehrverbandes abzuschließen. Bei Auflösung solcher Löschhilfeverträge ist eine Meldepflicht an den Bürgermeister vorgesehen, damit dieser überprüfen kann, ob allenfalls die Voraussetzungen für eine zwingende

Vorschreibung gemäß Abs. 3 gegeben sind (vgl. § 10 Steiermärkisches Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz).

Zu Abs. 5:

Abs. 6 legt die Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde für den Fall fest, dass sich Betriebe oder Objekte über mehrere Gemeinden erstrecken.

Zu Abs. 6:

Der Bezeichnung einer Betriebsfeuerwehr ist zwingend der Firmenwortlaut beizufügen. Der Ortsname kann, muss aber nicht angefügt werden.

Zu Abs. 7:

Abs. 8 entspricht § 41 Abs. 5 alt und wurde im Wesentlichen inhaltlich unverändert übernommen.

Zu § 49

Diese Bestimmung entspricht im Wesentlichen § 43 alt.

Zu Abs. 2:

Abs. 2 berücksichtigt, dass neben einer Wahl zu den dort genannten Funktionen auch eine Bestellung durch die Geschäftsführung des Betriebes erfolgen kann. Die in § 43 Abs. 2 alt enthaltenen Regelungen betreffend die Wahl wurden im Abschnitt Wahlen inhaltlich integriert.

Zu § 49a

Es wird auf die Ausführungen zu § 52a verwiesen.

Zu § 50

Diese Bestimmung entspricht dem § 47 alt und wurde im Wesentlichen inhaltlich mit den nachfolgenden Änderungen bzw. Ergänzungen übernommen.

Zu Abs. 1:

Abs. 1 stellt klar, dass alle im Feuerwehrregister eingetragenen Feuerwehren Mitglieder des NÖ Landesfeuerwehrverbandes sind.

Zu Abs. 5 und 6:

Schon bisher hat der NÖ Landesfeuerwehrverband jährlich einen Teilvoranschlagsentwurf erstellt und der Landesregierung zur Berücksichtigung im Voranschlag des Landes Niederösterreich vorgelegt. Nunmehr soll dafür auch eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden, die die Vorlagefrist festlegt und die inhaltlichen Grundsätze der Erstellung definiert. Gleiches gilt für die Erstellung und die Vorlage des jährlichen Rechnungsabschlusses.

Zu Abs. 7:

Rechnungsprüfer werden sowohl auf der Ebene des Landesfeuerwehrkommandos als auch des Bezirks- und Abschnittskommandos bestellt und haben die Finanz- und Vermögensverwaltung zu überprüfen. Die Rechnungsprüfer sind daher eine wesentliche Säule der verbandsinternen Aufsicht und Kontrolle. Deren Überprüfungen bzw. Berichte sind aber auch wesentliche Grundlagen für das Land Niederösterreich, um dessen Aufsichtspflicht nachkommen zu können. Bei deren Auswahl und Bestellung wird daher auf eine entsprechende fachliche und persönliche Qualifikation besonderes Augenmerk zu legen sein. Nähere Regelungen sollen in der Geschäftsordnung des NÖ Landesfeuerwehrverbandes Eingang finden.

Zu Abs. 8:

Abs. 8 entspricht im Wesentlichen § 60 alt. Das Anhörungsrecht wurde um die Erlassung von Richtlinien erweitert.

Zu § 51

Wie schon bisher, sind die näheren Vorschriften über die Geschäftsführung in einer Geschäftsordnung des NÖ Landesfeuerwehrverbandes zu treffen. Durch die Neueinführung der Organeigenschaft des Bezirks- und des Abschnittskommandanten, wird es notwendig sein, zukünftig die Aufgaben und Berechtigungen der Organe des NÖ Landesfeuerwehrverbandes klarer zu definieren und von

einander abzugrenzen. Einen weiteren Schwerpunkt bildet die Finanz- und Vermögensverwaltung sowie deren interne Aufsicht und Kontrolle, die Festlegung von Inhalten für Voranschläge und Rechnungsabschlüsse sowie Aufgaben der Rechnungsprüfer und deren Anforderungsprofil.

Zu § 51a

Niederösterreich besteht aus den fünf Hauptregionen Industrieviertel, Mostviertel, NÖ Mitte, Waldviertel und Weinviertel.

Diese Struktur soll auch in der Organisation des NÖ Landesfeuerwehrverbandes Berücksichtigung finden.

Um die dafür notwendige Änderung der Organisation entsprechend planen und umsetzen zu können, soll die Einführung von Feuerwehrregionen und deren Vertreter entsprechend den Übergangsbestimmungen gemäß § 86 Abs. 2 und 3 aber erst ab 1.1. 2021 in Kraft und die bisherigen Bestimmungen außer Kraft treten.

Zu § 52

Diese Bestimmung entspricht § 48 alt und wurde mit folgenden Änderungen bzw. Ergänzungen inhaltlich übernommen:

Zu Abs. 1:

Künftig soll neben dem Landesfeuerwehrtag, dem Landesfeuerwehrrat und dem Landesfeuerwehrkommandanten auch den Bezirksfeuerwehrkommandanten bzw. Abschnittsfeuerwehrkommandanten Organstellung zukommen. Anlass dafür waren Unklarheiten über den Verantwortungsbereich bzw. die Eigenverantwortung der Bezirks- bzw. Abschnittsfeuerwehrkommandanten. Nunmehr ist klargestellt, dass der Bezirks- bzw. der Abschnittsfeuerwehrkommandant im Rahmen seiner Aufgaben selbstständig und eigenverantwortlich tätig wird und berechtigt ist, die für die Besorgung der laufenden Geschäfte notwendigen Anordnungen zu treffen bzw. Verpflichtungen einzugehen. Verbandsintern unterliegen sie dabei der Aufsicht des Landesfeuerwehrkommandos.

Zu Abs. 2:

In Z 4 wurde die Aufzählung der Funktionäre des NÖ Landesfeuerwehrverbandes um den Stellvertreter des Vorsitzenden des Betriebsfeuerwehrausschusses erweitert.

Zu § 52a

Es wird auf die Ausführungen zu § 51a verwiesen.

Zu § 53

Innerhalb des NÖ Landesfeuerwehrverbandes wurden Überlegungen angestellt, wie die Wahl des Landesfeuerwehrkommandanten auf eine breitere und demokratischere Basis gestellt werden kann.

Abs1:

Die Anzahl der Wahlberechtigten wurde insofern erweitert, als nunmehr auch die Bezirkskommandantstellvertreter und der Stellvertreter des Vorsitzenden des Betriebsfeuerwehrausschusses hinzukommen. Mitglieder sind nicht mehr die Vorsitzenden der Ausschüsse für Ausbildung, Finanzen, Technik und Vorbeugenden Brandschutz, denen lediglich fachliche Aufgaben zukommen.

Zu § 54

Zu Abs. 1:

Diese Bestimmung wurde insoweit ergänzt, als der Landesfeuerwehrtag neben der Wahl auch die Enthebung des Landesfeuerwehrkommandanten bzw. seines Stellvertreters vorzunehmen hat.

Weiters wurde die Bezeichnung „Gebarensprüfer“ durch die der „Rechnungsprüfer“ ersetzt.

Da der Landesfeuerwehrtag Kontrollorgan für die Vermögensverwaltung ist, soll dieser auch den Rechnungsabschluss anstelle des bisher zuständigen Landesfeuerwehrrates genehmigen.

Zu § 55

Zu Abs. 2:

Ergänzt wird hier die Pflicht des Landesfeuerwehrkommandanten, den Landesfeuerwehrrat mindestens sechs Mal pro Jahr einzuberufen.

Zu § 55a

Es wird auf die Ausführungen zu § 51a verwiesen.

Zu § 56

Zu Abs. 1:

Da der Landesfeuerwehrrat nicht selbst den Voranschlag erstellt, war die bisherige Formulierung auf die Genehmigung des Jahresvoranschlags einzuschränken.

Zu § 56a

Es wird auf die Ausführungen zu § 51 a verwiesen.

Zu § 57

Zu Abs. 1:

Neben der Erlassung von meist schriftlichen Dienstanweisungen für die Feuerwehrorganisation, sollen auch Weisungen, die im Auftrag des Landesfeuerwehrrates an die im § 52 Abs. 2 genannten Funktionäre zu richten sind, mitumfasst sein.

Zu Abs. 2:

Abs. 2 entspricht § 53 Abs. 3 alt.

Zu §§ 58 – 60

Diese Bestimmungen entsprechen den §§ 55 bis 57 alt.

In § 59 wurde der unklare Begriff „Urkunde“ durch „Rechtsgeschäft“ ersetzt und um das Erfordernis der schriftlichen Ausfertigung ergänzt.

Zu § 60a

Es wird auf die Ausführungen zu § 51 a verwiesen.

Zu § 61

Zu Abs. 1:

Die Aufgaben des Bezirksfeuerwehrkommandanten werden um die in Z 1, Z 8 lit. a und b sowie Z 9 lit. a, b und c enthaltenen Ergänzungen erweitert.

Mit der ausdrücklichen Aufnahme der Besorgung der laufenden Geschäfte gemäß Geschäftsordnung soll insbesondere die mit der Organeigenschaft verbundene wirtschaftliche Eigenverantwortung hervorgehoben werden.

Zu Abs. 7:

Die bestehende Vertretungsregelung war nicht ausreichend und musste entsprechend erweitert werden.

Zu § 62

Zu Abs. 3:

Die bestehende Vertretungsregelung war nicht ausreichend und musste entsprechend erweitert werden

Zu Abs. 5:

Die Aufgaben des Abschnittsfeuerwehrkommandanten werden um die in Z 1 und Z 8 lit. a und b enthaltenen Ergänzungen erweitert.

Mit der ausdrücklichen Aufnahme der Besorgung der laufenden Geschäfte gemäß Geschäftsordnung soll insbesondere die mit der Organeigenschaft verbundene wirtschaftliche Eigenverantwortung hervorgehoben werden.

Zu § 63

Sowohl die Wahlen auf Gemeindeebene als auch auf Verbandsebene erfolgen in Wahlversammlungen der jeweils Wahlberechtigten.

Zu § 64

§ 64 fasst die bereits im Feuerwehrgesetz aber auch in der Wahlordnung des NÖ Landesfeuerwehrverbandes in unterschiedlichen Bestimmungen enthaltenen Regelungen betreffend Wahlperiode und Durchführungszeitraum

(§§ 39, 50, 58, 58a, 59 alt, § 1 Wahlordnung und § 4 Dienstordnung) übersichtlich und inhaltlich unverändert zusammen.

Zu § 64a

Es wird auf die Ausführungen zu § 51a verwiesen.

Zu § 65

Auch hier werden die schon in den Erläuterungen zu § 62 enthaltenen alten Regelungen betreffend Wahlausschreibung und Durchführung inhaltlich unverändert zusammengefasst.

Zu Abs. 6:

Die bisherige Regelung ließ offen, wie vorzugehen ist, wenn sich (nur) zwei Kandidaten der Wahl stellen und die Wahl Stimmgleichheit ergibt. Klargestellt ist jetzt, dass auch in diesem Fall das Los entscheidet.

Zu § 65a

Es wird auf die Ausführungen zu § 51a verwiesen.

Zu § 66

Die Möglichkeit einer Wahlanfechtung war bisher nur auf der Ebene des Bezirks, Abschnitts und Unterabschnitts in der Wahlordnung des NÖ Landesfeuerwehrverbandes vorgesehen. Für die Wahl des Feuerwehrkommandanten bzw. seines Stellvertreters aber auch des Landesfeuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters fehlte diese zur Gänze und war daher entsprechend zu ergänzen.

Zu Abs. 1 und 2:

Das Anfechtungsrecht steht nur passiv Wahlberechtigten zu, die sich in ihren Rechten verletzt sehen und dies auch im Rahmen ihrer Beschwerde entsprechend zu begründen haben.

Zu Abs. 3:

Für die Wahl der entscheidungsbefugten Behörden war ausschlaggebend, dass vor der Möglichkeit der Anrufung des Landesverwaltungsgerichts eine organisationsinterne Überprüfung erfolgen soll.

Für die Gemeindeebene bietet sich daher der Gemeindevorstand (Stadtrat), für den Bereich des Verbandes das Organ des Landesfeuerwehrrates sowie für die Wahl des Landesfeuerwehrkommandanten die Landesregierung aufgrund der Vorsitzführung des zuständigen Regierungsmitglieds bei der Wahl, an.

Zu Abs. 5:

Es war eine ausdrückliche Weisungsbefugnis der Landesregierung aufzunehmen. Die Begründung zu § 4 Abs. 5 findet sinngemäß Anwendung.

Zu § 66a

Es wird auf die Ausführungen zu § 51a verwiesen.

Zu § 67

Mit dieser Bestimmung wird klargestellt, dass die Funktionsperiode bis zur nächstfolgenden Wahl andauert, um einen nahtlosen Übergang zu gewährleisten. Im Fall einer Wahlanfechtung bleibt der gewählte Kommandant bzw. Stellvertreter bis zur Bestätigung oder einer neuerlichen Wahl in seiner Funktion. Als letzte Entscheidungsinstanz ist das Landesverwaltungsgericht zu verstehen.

Zu § 67a

Es wird auf die Ausführungen zu § 51a verwiesen.

Zu § 68

In dieser Bestimmung werden die bisherigen Regelungen betreffend das Ende von Funktionen (§ 39 alt, § 5 Dienstordnung) vereinheitlicht und ergänzt.

Zu Abs. 1:

Die bestehenden Regelungen wurden um die Tatbestände gemäß Z 2, 4, und 7 erweitert.

Zu Abs. 2:

Die Möglichkeit, einen „Misstrauensantrag“ zu stellen, war bis dato nur in Bezug auf den Feuerwehrkommandanten und seinen Stellvertreter vorgesehen und fehlte für die Funktionäre des NÖ Landesfeuerwehrverbandes zur Gänze.

Eine entsprechende Erweiterung wurde daher vorgenommen.

Zu Abs. 3:

Die Tatbestände der Zurücklegung und der Enthebung sind unverzüglich an die näher genannten Vorgesetzten schriftlich bekannt zu geben. Im Fall der Zurücklegung, kann diese Erklärung nach Einlangen auch nicht mehr widerrufen werden.

Zu Abs. 4:

Abs. 4 regelt die Vorgangsweise, wenn eine Wahl innerhalb der Wahlperiode durchzuführen ist.

Zu § 68a

Es wird auf die Ausführungen zu § 51a verwiesen.

Zu § 69

Diese Bestimmung entspricht im Wesentlichen § 47 Abs. 5 alt.

Die Art und Weise der Verlautbarung war analog zur Dienstordnung und Wahlordnung zu ergänzen

Zu § 69a

Es wird auf die Ausführungen zu § 51a verwiesen.

Zu § 70

Diese Bestimmung entspricht im Wesentlichen dem § 39 alt und wurde nur geringfügig angepasst.

Zu Abs. 2:

Die Wahlausschließungsgründe wurden an die landesgesetzlichen Bestimmungen angepasst. Ein Mindestalter von 18 Jahren wurde eingeführt. Ebenso wurde die Bezeichnung „Lehrgänge“ durch „Ausbildung“ ersetzt

Zu Abs. 3:

Der Abschluss der erforderlichen Ausbildung ist nur mehr innerhalb von 2 Jahren ab der Erstwahl möglich. Die ursprüngliche Verlängerungsmöglichkeit auf 2,5 Jahre wurde nicht mehr berücksichtigt, da diese in der Praxis ineffektiv blieb.

Klarzustellen ist, dass ein neuerliches Antreten zur Wahl ohne erfolgreichen Abschluss der vorgeschriebenen Ausbildung nicht zulässig ist und einen Anfechtungsgrund gemäß § 66 darstellt.

Zu 70a

Es wird auf die Ausführungen zu § 51a verwiesen.

Zu § 71

Zu Abs. 1:

Die Betriebsfeuerwehr ist eine Einrichtung des Betriebes. Demzufolge obliegt der Geschäftsführung des Betriebes die Entscheidung, ob sie den Betriebsfeuerwehrkommandanten bzw. seinen Stellvertreter ernennt oder eine Wahl zulässt, die sie dann bestätigt.

Zu Abs. 2:

Die Bestimmungen betreffend die Freiwilligen Feuerwehren kommen analog zur Anwendung.

Zu Abs. 3:

Im Sinne der unter Abs.1 beschriebenen Entscheidungsbefugnis hat die Geschäftsführung des Betriebes entweder die Wahl zu bestätigen oder eine Ernennung vorzunehmen.

Zu Abs. 4:

Diese Bestimmung regelt jene Fälle, in denen die Geschäftsführung des Betriebes einen ernannten Betriebsfeuerwehrkommandanten oder Stellvertreter abzubrufen hat.

Zu § 71a

Es wird auf die Ausführungen zu § 51a verwiesen.

Zu § 72

Diese Bestimmung entspricht im Wesentlichen § 58 alt und wurde nur geringfügig ergänzt.

Zu Abs. 1:

Der Systematik der Überschrift des § 70 folgend werden die Wahlversammlungen auf den Feuerwehrabschnitt und den Feuerwehrunterabschnitt erweitert.

Zu Abs. 3:

Die Regelungen des § 68 Abs. 3 werden hier für die genannten Funktionäre übernommen.

Zu Abs. 8:

Voraussetzung für die hier geregelten Funktionen ist das gleichzeitige Innehaben einer Funktion als Feuerwehrkommandant oder Stellvertreter in der Wahlperiode nach der Erstwahl. Für den Unterabschnittsfeuerwehrkommandanten gilt dies auch für weitere Wahlen. Dadurch soll der Bezug der Funktionäre zur „Feuerwehrbasis“ länger aufrechterhalten werden.

Zu 72a

Es wird auf die Ausführungen zu § 51a verwiesen.

Zu § 73

Zu Abs. 2:

Die bisherige Bestimmung des § 58a beinhaltete keine Regelungen das aktive und passive Wahlrecht betreffend.

Eine entsprechende Ergänzung war daher erforderlich.

Zu § 73a

Es wird auf die Ausführungen zu § 51a verwiesen.

Zu § 74

Die bisherige Bestimmung des § 59 beinhaltete keine Regelung betreffend passives Wahlrecht.

Eine Ergänzung erfolgte betreffend die Wahl des Stellvertreters des Vorsitzenden.

Zu § 75

Die Wahl des Landesfeuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters war bis dato nur unzureichend geregelt (§ 55 alt).

Ergänzungen in Bezug auf das passive Wahlrecht und die fachlichen Voraussetzungen waren daher erforderlich.

§ 75a

Es wird auf die Ausführungen zu § 51a verwiesen.

Zu § 76

Das Disziplinarrecht war bis dato zur Gänze im Anhang der Dienstordnung der Freiwilligen Feuerwehren geregelt.

Es ist aber notwendig, zumindest die Grundsätze der Disziplinarstrafgewalt im Gesetz selbst zu regeln. Als Vorbild dienten die §§ 47 und 50 OÖ. Feuerwehrgesetz.

Die näheren Bestimmungen des Disziplinarverfahrens selbst sind Inhalt der Dienstordnung gemäß § 43.

Gleiches gilt für das Ausschlussverfahren betreffend Feuerwehrmitglieder, sofern wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, die Gemeinschaft, Kameradschaft und Einsatzbereitschaft einer Feuerwehr nachhaltig und gravierend zu beschädigen.

Aufgrund der Beleihung von Organen der Feuerwehren bzw. des NÖ Landesfeuerwehrverbandes war eine entsprechende Weisungsbefugnis der Landesregierung vorzusehen.

Auf die Möglichkeit der Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht war ausdrücklich hinzuweisen.

Zu § 76a

Es wird auf die Ausführungen zu § 51a verwiesen.

Zu § 77

Diese Bestimmung entspricht § 62 a alt und wurde inhaltlich unverändert übernommen.

Zu § 78

Hier wurden die bestehenden Regeln über die Kosten des Feuerwehrwesens zusammengeführt.

Zu Abs. 1:

Die örtliche Feuer- und Gefahrenpolizei ist eine Aufgabe der Gemeinde. Diese hatte daher schon bisher die dafür erforderlichen Einrichtungen, Geräte und Betriebsmittel gemäß §§ 23 und 29 alt zur Verfügung der Feuerwehren, insbesondere der Freiwilligen Feuerwehren - unabhängig von Förderungsbeiträgen des Landes oder vorhandenen Eigenmitteln der Feuerwehr(en) - zu halten. Im Sinne der Gewährleistung der notwendigen Einsatzbereitschaft sind darunter sowohl Mittel für die Beschaffung als auch Aufwendungen für die Erhaltung und den Betrieb zu verstehen

Bezüglich der Errichtung von Feuerwehrhäusern wird auf die Richtlinie RL FH-01 „Feuerwehrhäuser“ des NÖ Landesfeuerwehrverbandes verwiesen.

Zu Abs. 2:

Die Kosten für eine Betriebsfeuerwehr hat grundsätzlich der Betrieb zu tragen.

Soweit eine Gemeinde jedoch gemäß § 4 Abs. 2 einer Betriebsfeuerwehr Aufgaben

der örtlichen Feuer- und Gefahrenpolizei im Gemeindegebiet überträgt, hat sich die Gemeinde an den Kosten entsprechend dem Umfang der Übertragung zu beteiligen.

Zu § 79

Die Bestimmung entspricht § 63 alt und wurde inhaltlich mit folgenden Änderungen übernommen:

Zu Abs. 1:

Im Hinblick auf § 30 Abs. 3 war eine Ergänzung hinsichtlich der Kostentragung für eine Brandwache erforderlich.

Zu Abs. 2:

Die bisherige Formulierung des § 63 Abs. 3 alt fasste die Fälle der Kostenfreiheit sehr eng. Eine solche war ausdrücklich (nur) dann gegeben, wenn Menschen und Tiere aus einem akuten Notstand gerettet werden. Es entspricht aber der Vollzugspraxis, dass generell bei Elementarereignissen (das sind Wetter- und Klimabedingungen, die Schäden verursachen können wie z.B. Unwetter, Hagel, Sturm, Überschwemmungen) keine Kosten verrechnet werden, auch wenn fallweise nicht die Gefährdung von Menschen, etc. im Vordergrund steht, sondern vielmehr lebensnotwendige Güter bzw. Sachgüter im Sinne der Definition der Feuer- und Gefahrenpolizei gemäß § 3 bedroht sind. Im Sinne der gelebten Einsatzpraxis war daher eine entsprechende Ergänzung vorzunehmen.

Klargestellt wurde weiteres, dass Brandeinsätze – mit der Einschränkung der Abs. 3 und 4 - generell kostenfrei geleistet werden.

Zu Abs. 4:

Erfahrungen aus der Einsatzpraxis haben gezeigt, dass vereinzelt Personen das Vorliegen einer Gefahrensituation zunächst ignorieren und in der Folge oft unter sehr gefährlichen Verhältnissen von Einsatzkräften gerettet werden müssen.

Soweit in solchen Fällen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, soll die Kostentragung auf diese Weise schuldhaft handelnde Person treffen.

Zu § 80

Diese Bestimmung entspricht § 64 alt. Künftig ist jedoch auch der Aufwand durch die Einhebung und zwangsweise Eintreibung verrechenbar.

Für die Prüfung der Landesregierung gemäß Abs. 4 sind insbesondere die §§ 78 und 79 maßgeblich.

Zu § 81

Zu Abs. 1:

Sofern sich eine Kostenersatzpflicht aus § 79 Abs. 1, 3 und 4 ergibt, hat die Gemeinde die Kosten mit Bescheid vorzuschreiben. Die Einnahmen sind für Aufwendungen der Feuerwehr zweckgebunden.

Zu Abs. 2:

Kostenersätze gemäß Abs. 5 sind auf dem Zivilrechtsweg geltend zu machen.

Zu § 82

Diese Bestimmung entspricht § 65 a alt und wurde unverändert übernommen. Ihr kommt lediglich eine Hinweiskfunktion zu.

Zu § 83

Diese Bestimmung entspricht § 62 alt und wurde im Wesentlichen mit folgender Änderung übernommen:

Zu Abs. 4:

Die Landesregierung ist im Rahmen ihrer Aufsicht berechtigt, die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Finanz- und Vermögensgebarung des NÖ Landesfeuerwehrverbandes zu überprüfen.

Für den Fall, dass sich durch eine verbandsinterne Überprüfung oder eine im Anlassfall von der Aufsichtsbehörde veranlasste Überprüfung ein Handlungsbedarf des NÖ Landesfeuerwehrverbandes ergibt, fehlte eine klare Regelung bezüglich des weiteren Verfahrens.

Es wurde daher eine ähnliche Regelung aus dem Bereich der Gemeindeaufsicht als Vorlage herangezogen (§ 89 Gemeindeordnung 1973).

Zu § 84

Soweit in diesem Gesetz Aufgaben der Gemeinde geregelt werden, fallen diese mit Ausnahme der Durchführung des Verwaltungsstrafverfahrens in den eigenen Wirkungsbereich.

Zu § 85

Zu Abs. 1:

Die Strafbestimmungen wurden entsprechend der Neufassung angepasst.

Zu Abs. 2:

Die Höhe der maximalen Geldstrafe war entsprechend anzupassen.

Zu § 87

Zu Abs. 1:

Die Neuorganisation der feuerpolizeilichen Beschau ist seit 1. Jänner 2011 in Kraft. Aufgrund der Unklarheiten über den Zeitpunkt der Beschau, wie schon unter § 14 beschrieben, soll das 10-jährige Überprüfungsintervall rückwirkend ab diesem Datum zu laufen beginnen. Nach dem 1. Jänner 2011 bereits durchgeführte Überprüfungen werden angerechnet.

Zu Abs. 2, 3 und 4:

Die Bestimmungen betreffend Feuerwehrregionen und deren Vertreter treten erst mit 1. Jänner 2021 in Kraft. Übergangsbestimmungen waren vorzusehen.

Zu Abs. 5:

Die Regelung, dass Unterabschnittsfeuerwehrkommandanten während der ersten Funktionsperiode auch Feuerwehrkommandant oder Feuerwehrkommandantstellvertreter sein müssen, gilt erst ab der Funktionsperiode 2016 – 2021.

Zu Abs. 6:

Für die bestehenden Funktionen war klarzustellen, dass diese bis zur Neuwahl im Jahr 2016 aufrecht bleiben.

Zu Abs. 7:

Beschlüsse, Eintragungen, Bescheide nach der alten Rechtslage bleiben von der Neufassung unberührt.

Zu § 88

Im Hinblick darauf, dass die verbandsinternen Vorschriften (Dienstordnung, Geschäftsordnung, Wahlordnung) noch an die neue Gesetzeslage anzupassen sein werden und eine entsprechende Informations- und Umsetzungsphase im NÖ Feuerwehrwesen einzuplanen ist, soll das Gesetz mit 1. Jänner 2016 in Kraft treten.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Neufassung des NÖ Feuerwehrgesetzes 2015 der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung

P e r n k o p f

Landesrat